

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 13/2020

26. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2021 vom 25. Februar 2020 ..... 287

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschungsinfrastruktur und Forschungsprojekte im Bereich anwendungsnaher öffentlicher Forschung vom 9. März 2020 ..... 288

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe) vom 12. März 2020 ..... 289

Arbeitsmarktprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ – Richtlinie zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen vom 12. März 2020 ..... 292

Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) vom 12. März 2020 ..... 295

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 12. März 2020 ..... 305

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tier- schutzes vom 12. März 2020 ..... 314

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern anerkannter Stellen in der Verbraucherinsolvenzberatung (FRL Verbraucherinsolvenzberatung) vom 12. März 2020 ..... 316

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) vom 12. März 2020 ..... 319

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 12. März 2020 ..... 322

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) vom 12. März 2020 ..... 325

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) vom 12. März 2020 ..... 327

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) vom 12. März 2020 ..... 330

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunnersdorf vom 20. Februar 2020 ..... 345

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Thräna und Borna vom 20. Februar 2020 .....	346	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Errichtung einer „Wildschweinbarriere Süd und Dreiländereck“ im Landkreis Görlitz (Klingewalde bis Zittau OT Hartau) vom 11. März 2020 .....	353
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Zweenaundorf, Schönau Knautnaundorf, Möckern, Plagwitz, Schönefeld, Lausen, Meusdorf, Portitz, Plaußig, Sellerhausen, Leutzsch, Stötteritz, Liebertwolkwitz, Connewitz, Lindenthal, Mockau, Crottendorf, Paunsdorf, Leipzig, Holzhausen, Probstheida, Eutritzscht, Thekla, Lindena, Großzschocher, Lößnig, Gohlis, Breitenfeld, Kleinzschocher vom 10. Februar 2020 .....	347	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage der Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG am Standort Arzberg Ortsteil Packisch vom 6. März 2020 .....	348	Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der „1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung“ zwischen der Stadt Rodewisch und der Stadt Treuen vom 20. Februar 2020.....	355
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grundhafte Erneuerung der Gleisschleife Kleinzsachowitz inklusive barrierefreier Haltestellen für Bus und Bahn“ vom 10. März 2020 .....	350	1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung .....	356
		Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes vom 5. März 2020.....	357

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu den jüdischen Feiertagen im Jahr 2021

**Vom 25. Februar 2020**

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der zuletzt durch den Staatsvertrag vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 311) geändert worden ist, sind im Jahr 2021 folgende jüdische Feiertage religiöse Feiertage im Sinne des § 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist.

Pessach – Überschreitungsfest  
zwei Tage – am 15. und 16. Nissan  
zwei Tage – am 21. und 22. Nissan

28./29. März 2021  
3./4. April 2021

Schawuoth – Wochenfest  
zwei Tage – am 6. und 7. Siwan

17./18. Mai 2021

Rosch Haschana – Neujahrsfest  
zwei Tage – am 1. und 2. Tischri 7./8. September 2021

Jom Kippur – Versöhnungstag  
ein Tag – am 10. Tischri 16. September 2021

Sukkoth – Laubhüttenfest  
zwei Tage – am 15. und 16. Tischri 21./22. September 2021

Schemini Azereth – Schlussfest  
ein Tag – am 22. Tischri 28. September 2021

Simchat Thora – Gesetzesfreude  
ein Tag – am 23. Tischri 29. September 2021

Die Feiertage beginnen am Vortag um 17:00 Uhr.

Dresden, den 25. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Herbert Wolff  
Staatssekretär

# **Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

### **zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Forschungsinfrastruktur und Forschungsprojekte im Bereich anwendungsnaher öffentlicher Forschung**

**Vom 9. März 2020**

#### **I.**

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Zuwendungen für Forschungsinfrastruktur und Forschungsprojekte im Bereich anwendungsnaher öffentlicher Forschung vom 9. Februar 2015 (SächsABl. S. 332), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 393), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.

2. In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927)“ durch die Angabe „EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

#### **II.**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. März 2020

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe)

Vom 12. März 2020

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Förderung der Teilhabe soll unter der Prämisse solidarischen Handelns gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Zur Verwirklichung eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens sollen offene Angebote individuell und flexibel gestaltet werden können. Integration und Teilhabe sind Leitlinien für die Förderung.
- 1.2 Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, ist es Aufgabe des Landes, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken. Nach § 1 Absatz 2 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung, ist es Aufgabe aller Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen des Freistaates Sachsen, im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Integration im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Inklusionsgesetzes aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten. Der Freistaat Sachsen gewährt deshalb Zuwendungen für Projekte zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Beauftragungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zielstellung gemeinnütziger Verbände und Organisationen, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, ist dabei besonders zu berücksichtigen.

### 2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden
- 2.1 Entwicklung und Aufbau neuer Angebote oder grundlegende Erweiterung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- a) am Leben in der Gesellschaft und
  - b) am Arbeitsleben
- und
- 2.2 Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe sowie zur fachlichen Weiterentwicklung von Diensten und offenen Angeboten, insbesondere
- a) Veranstaltungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, wie zum Beispiel Begegnungstage oder Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - b) Projekte der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel Seminare oder Tagungen,
  - c) Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte zur fachlichen Weiterentwicklung von ambulanten Diensten, interdisziplinären Frühförderstellen oder offenen Angeboten für Menschen mit Behinderungen und zur Weiterentwicklung der fachspezifischen Kompetenz der Fachkräfte und
  - d) Projekte zur träger-, fach- oder territorial übergreifenden Vernetzung beziehungsweise Kooperation von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können geeignete natürliche und juristische Personen sein, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind. Selbsthilfegruppen im Sinne von Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 17. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. 2020 S. 29), in der jeweils geltenden Fassung, können nicht Zuwendungsempfänger sein.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nur gefördert werden, solange und so weit für sie nicht eine unmittelbare Finanzierungsverpflichtung durch einen gesetzlich zuständigen Leistungsträger besteht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für daselbe Projekt eine Förderung nach der Richtlinie Psychiat-

rie und Suchthilfe vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 43) beantragt worden ist.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines verlorenen Zu- schusses als Projektförderung im Wege der Festbe- tragsfinanzierung. Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung werden Zuwendungen auch bewil- ligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt. Bei kommunalen Körperschaften werden Zu- wendungen abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 10 000 Euro beträgt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Bei geförderten Personalausgaben ist sicherzustellen, dass vom Zuwendungsempfänger beschäftigte Per- sonen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete. Ausgaben für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.3 Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger ange- stellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projekt- mitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
- Laufbahnguppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
  - Laufbahnguppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Ent- geltgruppe 9b, Stufe 3,
  - Laufbahnguppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
  - Laufbahnguppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgelt- gruppe 14, Stufe 3.
- Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze ent- sprechend. Für Personalnebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.
- 5.4 Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwen- dungsfähigen Ausgaben.
- 5.5 Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel können Pro- jekte mit einer Laufzeit bis höchstens drei Jahre geför- dert werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaft- lichen Zusammenhalt kann ergänzend zu dieser Richtlinie fachliche Schwerpunkte für die Förderung festlegen.

## 7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- 7.2 Anträge auf Förderung sind spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Beginn des Projekts auf den entspre- chenden Antragsformularen bei der Bewilligungsbe- hörde einzureichen. Anträge für Projekte mit einer Lauf- zeit von mehr als neun Monaten sind spätestens drei Monate vor Beginn des Quartals einzureichen, in dem das Projekt beginnen soll.
- Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde geleg- ten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommu- nalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro.
- Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Aus- gaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Pro- jektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 7.3 Überregional tätige Verbände der Selbsthilfe von Men- schen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankun- gen können an Stelle einzelner Projektanträge bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Gesamtantrag für alle im Verlauf des Folgejahres geplanten Projekte stellen. Über diesen Gesamtantrag wird mit einem einheitlichen Bescheid entschieden. Von einem überregional tätigen Verband ist in der Regel auszugehen, wenn der Verband in mindestens 3 Landkreisen oder Kreisfreien Städten aktiv ist.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Auf- hebung des Zuwendungsbescheides und die Rückfor- derung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungs- vorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfäl- len in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen oder Ab- weichungen von den in den Nummern 5.2, 5.4, 5.5, 6 und 7.3 festgelegten Förderkriterien zulassen.

## 9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleich- zeitig tritt die RL Teilhabe vom 9. April 2009 (SächsABl.

S. 751), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Arbeitsmarktprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ – Richtlinie zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen

**Vom 12. März 2020**

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieses Arbeitsmarktprogramms und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsoordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in einem Arbeitsmarktprogramm Zuwendungen für die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Beschäftigungsförderung schwerbehinderter und diesen gleichgestellter Menschen nach § 151 des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist.

## I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Ein gleichberechtigter Zugang zu betrieblicher Ausbildung und Arbeit ist für Menschen mit Behinderungen noch nicht umfänglich gegeben. Das Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ greift die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf und trägt durch positive Anreize dazu bei, für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und Arbeitgeber bei der Ausbildung und Beschäftigung finanziell zu unterstützen. Zuwendungszweck des Arbeitsmarktprogramms ist die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen, die besondere Schwierigkeiten haben, auch unter Inanspruchnahme von Regelleistungen inklusiv am Arbeitsmarkt teilzuhaben sowie die Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen. Neu ist ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie § 10 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542). Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Ver-

tragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung Zugang zu Berufsausbildung erhalten. In Artikel 27 wird das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit festgeschrieben. Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Um dieses Recht zu verwirklichen, sieht die UN-Behindertenrechtskonvention vor, speziell im privatwirtschaftlichen Sektor die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern.

3. Die Durchführung des Arbeitsmarktprogramms „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen übernimmt die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit durch Verwaltungsvereinbarung gemäß § 368 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

## II. Gegenstand der Förderung

1. Förderung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Behinderungen  
Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ werden Arbeitgeber gefördert, die für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte junge Menschen (§ 2 in Verbindung mit § 151 Absatz 1, 2 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) Ausbildungsplätze in Betrieben schaffen. Schwerpunkt der Förderung sind Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderungen, die besondere Schwierigkeiten haben, auch unter Inanspruchnahme von Regelleistungen inklusiv am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Hierunter fallen insbesondere
  - a) junge Menschen, die eine Fachpraktikausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, und § 42m der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, absolvieren,
  - b) junge Menschen mit Mehrfachbehinderungen,
  - c) junge Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund sowie

- d) junge Menschen mit Behinderungen, die auf einem neuen Ausbildungsplatz ausgebildet werden. Neu ist ein Ausbildungsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten jungen Menschen besetzt wird. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen.

**2. Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen**

Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ werden Arbeitgeber gefördert, die schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte arbeitslose oder arbeitsuchende Menschen (§ 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), die besondere Schwierigkeiten haben auch unter Inanspruchnahme von Regelleistungen inklusiv am Arbeitsmarkt teilzuhaben, einstellen. Hierunter fallen insbesondere

- a) Menschen mit besonderen Vermittlungsproblemen (Langzeitarbeitslose),
- b) Menschen mit Mehrfachbehinderungen,
- c) ältere schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- d) Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund sowie
- e) Menschen mit Behinderungen, die auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt werden. Neu ist ein Arbeitsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

Arbeitslose schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung sollen besonders berücksichtigt werden.

**III.  
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen, die Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Der Sitz des einstellenden Betriebes richtet sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist.

**IV.  
Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Mit diesem Arbeitsmarktprogramm können nur Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnen.
2. Es werden nur sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse gefördert. Arbeits- oder Ausbildungsplätze, die mit Beziehern von Renten wegen voller Erwerbsminderung besetzt werden, werden nicht gefördert.
3. Die Leistungsempfänger wirken bei der Evaluation der Förderung mit und erklären sich mit der Erhebung statistischer Daten zum Unternehmen und zum geförderten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis einverstanden.
4. Mittel des Arbeitsmarktprogramms „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ dürfen andere Förderungen der Träger der

Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Träger der Arbeitsvermittlung) nicht ersetzen. Sie dürfen nicht auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, eines anderen Rehabilitationsträgers oder des Integrationsamtes angerechnet werden.

**V.  
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt. Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten.
2. Für jeden Ausbildungsplatz nach Ziffer II Nummer 1 können insgesamt bis zu 5 000 Euro gewährt werden. Die Zuwendung wird für die ersten beiden Ausbildungsjahre auf Antrag gewährt. Für das erste Ausbildungsjahr werden nach Ablauf von sechs Monaten drei Fünftel und für das zweite Ausbildungsjahr drei Monate vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres zwei Fünftel fällig.
3. Für jeden Arbeitsplatz nach Ziffer II Nummer 2 können insgesamt bis zu 5 000 Euro gewährt werden. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen werden für das erste Beschäftigungsjahr nach Ablauf von sechs Monaten und für das zweite Beschäftigungsjahr drei Monate vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres jeweils ein Halb der Zuwendung fällig. Für befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Mindestdauer von einem Jahr kann für das erste Beschäftigungsjahr eine Zuwendung in Höhe von 2 500 Euro gewährt werden. Die Zuwendung wird sechs Monate nach Bestehen des Arbeitsverhältnisses fällig. Wird das befristete Arbeitsverhältnis für mindestens ein weiteres Jahr fortgesetzt, wird eine zweite Zuwendung in Höhe von 2 500 Euro gewährt. Diese wird drei Monate vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres fällig.

**VI.  
Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Leistungsempfänger haben den Wegfall der Fördervoraussetzungen den Agenturen für Arbeit unverzüglich anzuzeigen. Bei Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten sechs Monate wird die bewilligte Förderung aufgehoben und zurückgefordert, es sei denn, der Arbeitgeber hat die Gründe für die Beendigung nicht zu vertreten. Dies gilt entsprechend für Förderleistungen für das zweite Ausbildungs- und Beschäftigungsjahr. Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzuzahlen.
2. Die zweckentsprechende Mittelverwendung wird durch den Arbeitsvertrag nachgewiesen. Auf Anfordern der Bewilligungsbehörde ist die zweckentsprechende Mittelverwendung zahlenmäßig (zum Beispiel durch Lohnzahlungsbelege) nachzuweisen.
3. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen und den Agenturen für Arbeit im Bereich der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen.

## VII. Verfahren

1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
2. Die für die Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes erforderlichen und verfügbaren Mittel werden durch Verwaltungsvereinbarung der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen. Zuständig für die Bewilligung sind die Agenturen für Arbeit im Bereich der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit.

Dies gilt auch, wenn Förderungen für arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen beantragt werden, für die die Agentur für Arbeit in ihrer Funktion als Teil der gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist.

Für arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen, deren örtlich zuständiger SGB II-Träger ein zugelassener kommunaler Träger im Sinne des § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist, wird die Antragsbearbeitung von den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit übernommen.

3. Die örtliche Zuständigkeit für Bewilligungen und Auszahlungen der Leistungen der Agenturen für Arbeit im Bezirk der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes. Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen eine andere Agentur für Arbeit oder eine andere Dienststelle für zuständig erklären.
4. Förderleistungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber vor Abschluss des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages und bei befristeten Arbeitsverträgen vor Abschluss des Änderungsvertrages zu stellen. Für die Vorhaben gilt der vorzeitige Maßnahmehbeginn mit Antragstellung als bewilligt.
5. Über Widersprüche entscheidet der Widerspruchsausschuss bei der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, § 201 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

## VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Arbeitsmarktprogramm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Arbeitsmarktprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz „Wir machen das! – Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beschäftigung“ – Richtlinie zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen vom 29. März 2017 (SächsAbI. S. 590), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung)

**Vom 12. März 2020**

## I. Allgemeine Regelungen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsgesetzordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenen Fassungen, Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
3. Gefördert werden im Einzelnen folgende Bereiche:
  - a) überregionale Angebote der Familienbildung;
  - b) Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung;
  - c) Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
  - d) Angebote der Telefonberatung;
  - e) Angebote der Familienfreizeit und -erholung;
  - f) Investitionen für Einrichtungen der Familienhilfe;
  - g) Übernahme der Patenschaft für Mehrlinge (ab Drittlinge geburten) durch den Ministerpräsidenten;
  - h) Maßnahmen der assistierten Reproduktion;
  - i) Projekte überregionaler Interessenvertretungen für Familien;
  - j) Modellvorhaben.
4. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
6. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Regelungen zum Vorhabenbeginn ab Antragsstellung gelten, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in den dazu erlassenen Förderbekanntmachungen Abweichendes festgelegt ist.
7. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in den dazu erlassenen Förderbekanntmachungen Abweichendes festgelegt ist.
8. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Ziffer II geregelt.

nalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro.

Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Regelungen zum Vorhabenbeginn ab Antragsstellung gelten, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in den dazu erlassenen Förderbekanntmachungen Abweichendes festgelegt ist.

## II. Besondere Regelungen

### 1. Überregionale Angebote der Familienbildung

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die überregionalen Angebote der Familienbildung sollen Familien helfen, Ehe oder Partnerschaft, Erziehung von Kindern, Versorgung pflegebedürftiger Familienmitglieder und Haushaltsführung zu bewältigen. Junge Menschen sollen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden überregionale Familienbildungsangebote, die in angemessener Form Inhalte vermitteln, reflektieren oder einüben, die Paaren helfen, ihre Partnerschaft oder Ehe langfristig, belastbar und gelingend zu gestalten und die Eltern befähigen, Erziehung und Familienalltag zu bewältigen. Dazu gehören in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Erziehung der Kinder und Jugendlichen

- a) zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten;
- b) beziehungs- und bindungsfähigen Personen sowie zu
- c) bildungsbereiten und bildungsfähigen Menschen unterstützen.

Die Form der inhaltlichen Arbeit soll

- a) aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen;
- b) zielgruppenkonform sein;

- c) je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- d) Lernprozesse auslösen und begleiten.

Soweit möglich, sollen wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden. In besonderem Maße sind Angebote für bildungsgewohnte Eltern erwünscht. Die überregionalen Familienbildungsmaßnahmen sollen sich an Eltern, Großeltern, Familien oder an Multiplikatoren richten.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind.

### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Träger der Maßnahme hat die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern.
- b) Eintägige Bildungsmaßnahmen müssen in der Regel mindestens sechs Stunden, einschließlich Pausen, umfassen. Mehrtägige Bildungsmaßnahmen dürfen längstens sieben Tage (168 Stunden) dauern und müssen pro Tag sechs Stunden fachliche Anteile enthalten. Bei einer konzeptionellen Verbindung von Familienbildung und Erholung kann der Anteil fachlicher Angebote beliebig klein sein; die Gesamtmaßnahme darf bis zu 14 Tagen dauern.
- c) Die Überregionalität der Maßnahme ist gegeben, wenn die Konzeption und die Werbung erkennen lassen, dass die Maßnahme Teilnehmer aus dem Freistaat Sachsen, mindestens jedoch aus zwei Landkreisen, anspricht.
- d) Maßnahmen, die überwiegend der Aneignung handwerklicher, musischer oder sportlicher Fähigkeiten oder der Vermittlung von sonstigen Wissensinhalten, zum Beispiel über ökologische, naturkundliche oder kulturelle Themen dienen, sind nicht zuwendungsfähig.
- e) Zuwendungsfähig sind in der Regel Familienbildungsangebote, wenn sie im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und die Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen gemeldet sind.

### 1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird in Form einer Pauschale als Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung und von Ziffer I Nummer 7 dieser Richtlinie werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.
- b) Die Zuwendung bemisst sich im Einzelnen nach folgenden Pauschalsätzen:
  - aa) Referentenhonorare: 32 Euro pro Stunde;
  - bb) Kinder- und Angehörigenbetreuung: 8 Euro pro Stunde;
  - cc) Übernachtungs- und Verpflegungskosten von Referenten und Betreuungspersonen: 56 Euro pro Tag;
  - dd) Fahrtkosten von Referenten und Betreuungspersonen: 0,24 Euro für jeden gefahrenen Kilometer;
  - ee) Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Teilnehmende an 2- bis 7-tägigen Veranstaltungen in Familienferienstätten oder vergleichbaren familien-

- bildungsgeeigneten Einrichtungen: 32 Euro pro Teilnehmer und Tag;
  - ff) teilnehmerbezogene Sachkosten:
    - Miete für Seminarräume: 3 Euro pro Teilnehmer und Tag und
    - Sachkosten für Material: 4 Euro pro Teilnehmer und Tag;
  - gg) Verwaltungsaufwand: 4 Euro pro Teilnehmer und Maßnahme.
- Die Pauschalsätze nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa bis gg werden nur gewährt, wenn Kosten in den jeweiligen Bereichen tatsächlich angefallen sind.
- c) Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung um 7,50 Euro pro Tag und pro Familienmitglied, wenn das entsprechende Familieneinkommen die Voraussetzungen gemäß Nummer 5.4 Buchstabe e erfüllt.

### 1.6 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## 2. Projekte zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung

### 2.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen unterstützt Innovationsprozesse zur Förderung der Erziehung in der Familie. Ziel der Förderung ist es, neue inhaltliche Konzeptionen zu entwickeln, zu fördern, zu erproben und für andere zugänglich zu machen, sofern dadurch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Inhalt oder Struktur der Familienbildung in Sachsen geleistet wird.

### 2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modellprojekte mit überregionaler Bedeutung.

### 2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe, die auf dem Gebiet der Familienbildung tätig sind, in der Regel jedoch nicht die Landesfamilienverbände. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen zulassen.

### 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- a) Vorlage eines fachlich fundierten Konzeptes, das auch die Relevanz des Projektes für die weitere Entwicklung der Familienbildung in Sachsen aufzeigt, eines Ablaufplanes sowie eines Finanzierungsplanes;
- b) gegebenenfalls Angaben über die Einbindung einer wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bei der Durchführung des Projektes;
- c) Aussagen zur Veröffentlichung und Nutzung der Ergebnisse.

## 2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung erfolgt im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung, in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen zulassen.
- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der
  - Laufbahnguppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
  - Laufbahnguppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
  - Laufbahnguppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
  - Laufbahnguppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalenebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

## 2.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss in der Regel mindestens vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- b) Der Zuwendungsempfänger übersendet eine Kopie des qualifizierten Sachberichtes ebenfalls an das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Verwaltung des Landesjugendamtes.

## 3. Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

### 3.1 Zuwendungszweck

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bieten Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von menschlichen Beziehungen und im Umgang mit Konflikten und Entwicklungsproblemen in Partnerschaft, Ehe und Familie.

### 3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

## 3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

## 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Beratungsstelle personell mindestens mit einer beim Zuwendungsempfänger hauptamtlich angestellten, vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder mit mehreren beim Zuwendungsempfänger hauptamtlich angestellten, teilzeitbeschäftigte Fachkräften besetzt ist und die Summe ihrer jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- b) Fachkräfte – soweit sie ihrer Ausbildung entsprechend in der Beratungsstelle eingesetzt werden sind:
  - aa) Eheberater, die im Besitz eines Zertifikats sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend, - Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) anerkannt ist;
  - bb) Fachkräfte mit einem anerkannten Hochschulabschluss in den Bereichen Psychologie, Medizin, Theologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit, die eine vom DAKJEF anerkannte Zusatzausbildung oder eine bei einem anerkannten Dachverband (zum Beispiel Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V., Systemische Gesellschaft) durchgeführte Weiterbildung als systemischer Berater oder systemischer Therapeut in einem Umfang von mindestens 500 Stunden nachweisen können. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung anerkennen.
- c) Weiterbildung und Supervision der Fachkräfte sind durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen.
- d) Die Beratungsstelle muss an mindestens vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Öffnungszeiten sind so einzurichten, dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können. Dabei sind mindestens zehn Stunden zeitlich festgesetzte Sprechzeit pro Woche, gleichmäßig verteilt auf mindestens zwei Werkstage, bekannt zu machen.
- e) Die Förderung von Beratungsangeboten nach den Nummern 3 und 4 sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Beratungsstelle ist zulässig.

## 3.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für Fachkräfte.
- c) Die Zuwendung bemisst sich:
  - aa) nach der Anzahl der hauptamtlich angestellten, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte: Je Beratungsstelle sind Personalausgaben für höchstens zwei Vollzeitberatungsfachkräfte zuwendungsfähig. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben kann für jede von der Beratungsstelle betriebene

- Außenstelle, die an mindestens zwei Tagen in der Woche geöffnet ist, um Personalausgaben für 0,5 vollzeitbeschäftigte Fachkraft angehoben werden. Die Festbetragszuwendung für Personalausgaben beträgt im Kalenderjahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft bis zu 22 000 Euro. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindert sich die Zuwendung entsprechend. Die Teilzeitbeschäftigung soll mindestens 25 Prozent einer Vollzeitanstellung entsprechen.
- bb) nach der Anzahl der Beratungsstunden der auf Honorarbasis tätigen Fachkraft: Zuwendungsfähig sind je Beratungsstelle Ausgaben für 200 Honorarstunden. Wird bei einer Beratungsstelle die Höchstzahl der hauptamtlich angestellten Fachkräfte nach Doppelbuchstabe aa nicht erreicht, so erhöht sich für jede nicht in Anspruch genommene Vollzeitstelle die Anzahl der zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarstunden um weitere 150. Der Zuschuss beträgt 20 Euro je Stunde.

### 3.6 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Erstantrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft beizufügen.

## 4. Angebote der Telefonberatung

### 4.1 Zuwendungszweck

Für die Beratung von Familienmitgliedern in akuten Krisensituationen sollen Tag und Nacht Telefonberatungsstellen zur Verfügung stehen.

### 4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personalausgaben hauptamtlicher Mitarbeiter der Telefonberatungsstellen, die zum Zwecke der Organisation sowie zur Anleitung, Supervision und Weiterbildung der in der Beratungsstelle zur Beratung eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeiter angestellt sind.

### 4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

### 4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Bestimmungen gemäß Nummer 3.4 Buchstabe a bis c sind entsprechend anzuwenden.
- Die Beratungsstelle muss an mindestens sechs Tagen der Woche von 6 Uhr bis 24 Uhr erreichbar sein. In der übrigen Zeit ist die telefonische Beratung durch eine andere Beratungsstelle zu sichern.
- Die Förderung von Beratungsangeboten nach den Nummern 3 und 4 sowie der Erziehungsberatung gemäß § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer gemeinsamen Beratungsstelle ist zulässig.

### 4.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für hauptamtlich angestellte Fachkräfte, die in der Beratungsstelle tätig sind. Die Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der hauptamtlich angestellten Fachkräfte. Je Beratungsstelle werden Personalausgaben für höchstens 1,5 Vollzeitäquivalente bezuschusst. Die Festbetragszuwendung für Personalausgaben beträgt im Kalenderjahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft bis zu 22 000 Euro. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindert sich die Zuwendung entsprechend. Die Teilzeitanstellung soll jedoch mindestens 25 Prozent einer Vollzeitanstellung betragen.

### 4.6 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## 5. Angebote der Familienfreizeit und -erholung

### 5.1 Zuwendungszweck

Gemeinsame Erholungsaufenthalte von Familien dienen der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärken die Familiengemeinschaft. Durch staatliche Zuwendungen, insbesondere zu Reise- und Übernachtungskosten, sollen einkommensschwachen Familien Erholungsaufenthalte ermöglicht werden.

### 5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Familienfreizeit und -erholung, insbesondere Erholungsaufenthalte in Deutschland in Familienferienstätten der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie Aufenthalte in Einrichtungen, die von dem Verband, bei dem die vorgesehene Förderung beantragt wird, als für Familienerholung geeignet anerkannt werden. Verwandtenbesuche oder sonstige private Besuchsreisen werden nicht gefördert.

### 5.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände im Freistaat Sachsen. Sie reichen die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die nach Nummer 5.4 berechtigten Endempfänger weiter. Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt in privatrechtlicher Form gemäß den Nummern 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung.

### 5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Am Erholungsaufenthalt müssen mindestens ein Elternteil gemeinsam mit wenigstens einem Kind teilnehmen, in begründeten Ausnahmefällen auch Großeltern mit ihren Enkeln und volljährige Geschwister mit ihren jüngeren Geschwistern. Den Eltern sind Pflegeeltern gleichgestellt. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Kinder mit ei-

ner Behinderung, für die ein Kindergeldanspruch nach §§ 62 ff. des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder Anspruch auf eine andere Leistung im Sinne des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes oder § 65 des Einkommensteuergesetzes besteht.

- b) Gefördert werden in der Regel Erholungsaufenthalte über einen Zeitraum von mindestens sieben, jedoch höchstens vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen.
- c) Die Zuwendungen können in der Regel derselben Familie nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- d) Berechtigt sind Familien, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
- e) Das monatliche Nettoeinkommen der Familie darf – ohne gesetzliches Kindergeld, Kinderpflege- und Pflegegeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Landesblindengeld und Landeserziehungsgeld oder den Mindestbetrag des Elterngeldes – die in Nummer 5.5 Buchstabe b festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Berechnungsgrundlage ist das monatliche Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Bei unterschiedlichen monatlichen Nettoeinkommen ist der Durchschnitt von drei zusammenhängenden Monats-einkommen vor Urlaubsbeginn, welche nicht länger als sechs Monate zurückliegen, zu Grunde zu legen. Bei Selbstständigen ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung gemäß § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes des letzten abgerechneten Geschäftsjahres (zwölf Monate) vor Antritt des Urlaubs erforderlich, dabei sind Privatentnahmen und -einlagen gesondert auszuweisen. Für die Berechnung der Einkommensgrenzen wird der durchschnittliche Nettogewinn zu Grunde gelegt. Bezieht der Haushaltvorstand Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt die nach Nummer 5.5 Buchstabe b festgelegte Einkommensgrenze als erfüllt.

## 5.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Tagegeld gewährt. Dabei gelten in der Regel An- und Abreisetag zusammen als ein Aufenthaltstag.
- b) Der Zuschuss für jedes an den Familienferien teilnehmende Familienmitglied beträgt bis zu 9 Euro pro Auf-

enthaltstag, wenn das Einkommen nach Nummer 5.4 Buchstabe e einen Betrag, der dem Eineinhalbfachen des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für jedes erwachsene Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft und des Durchschnittswertes der drei Kinderregelsatzstufen für jedes der Bedarfsgemeinschaft angehörende Kind entspricht, nicht übersteigt. Alleinerziehende dürfen mit ihrem Nettoeinkommen einen Betrag, der dem Zweifachen des Regelbedarfs für Alleinstehende und des Durchschnittswertes der drei Kinderregelsatzstufen für jedes der Bedarfsgemeinschaft angehörende Kind entspricht, nicht überschreiten.

- c) Nimmt ein behindertes Familienmitglied am Erholungsaufenthalt teil, wird der Zuschuss auch einer weiteren erwachsenen Begleitperson gezahlt.
- d) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die den Familienhaushalt ohne Lebenspartner führen.

## 5.6 Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an die Geschäftsstellen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Familienverbände zu richten. Die Antragsteller haben die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen und deren Richtigkeit sowie die bisherige Nichtinanspruchnahme von Landesmitteln im laufenden Jahr schriftlich zu versichern. Die Erklärung der bisherigen Nichtinanspruchnahme ist nur bei Erholungsaufenthalten ab sieben Tagen notwendig, nicht jedoch bei Bildungsmaßnahmen. Der Antrag ist, unter Verwendung des bei den Geschäftsstellen erhältlichen Formblattes, vor Reiseantritt zu stellen. Die Zuwendungsempfänger überprüfen die Vollständigkeit der Angaben, stellen die Höhe der möglichen Förderung für die Antragsteller fest und teilen das Ergebnis dem Antragsteller mit. Nach erfolgtem Aufenthalt werden die Mittel nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Erholungsaufenthalt an die Antragsteller ausgereicht. Die Nachweise sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Urlaubs bei den Geschäftsstellen einzureichen. Ansonsten verfällt der Urlaubszuschuss automatisch.
- b) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Familienverbände melden ihren voraussichtlichen Zuwendungsbedarf für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. November an. Sie erhalten für die durch den Vollzug dieser Richtlinie entstandenen Ausgaben eine Pauschale von 30 Euro je bearbeitetem Antrag. Diese Verwaltungspauschale ist bei der Anmeldung des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfes mit zu veranschlagen. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid für den Zeitraum eines Haushaltjahrs.

## 6. Investitionen für Einrichtungen der Familienhilfe

### 6.1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung sollen Einrichtungen der Familienhilfe unterstützt werden. Die Einrichtungen sollen vorrangig in ihrer baulichen Substanz erhalten werden, nur im Bedarfsfall sollen Neubauten unterstützt werden.

## 6.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Neubau, der Umbau und die Sanierung sowie Ausstattungen, insbesondere von:

- Familienferienstätten;
- Familienzentren sowie Familienbildungs- und -begegnungsstätten.

## 6.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, die Familienverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Darüber hinaus können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, die keinem der Spitzenverbände angehören, durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Zuwendungsempfänger anerkannt werden.

## 6.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
  - der Zuwendungsempfänger die Gewähr für eine zweckentsprechende Nutzung des Objektes bietet und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Einrichtung sichergestellt ist,
  - das Grundstück Eigentum des Zuwendungsempfängers ist oder eine dem Nutzungszweck entsprechende Nutzung vertraglich gesichert ist und die Laufzeit des Vertrages mindestens der unter Nummer 6.6 Buchstabe c genannten Zweckbindungsfrist entspricht und
  - die Gesamtausgaben mindestens 5 000 Euro betragen.
- Für den Betrieb der Einrichtung muss ein Bedarf bestehen. Bei Förderungen nach Nummer 6.2 Buchstabe a beteiligt die Bewilligungsbehörde das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Förderungen nach Nummer 6.2 Buchstabe b ist der Bedarf von den örtlich zuständigen kommunalen Behörden anhand bestätigter Planungen festzustellen.
- Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gemäß § 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu fördern, ist barrierefreies Bauen entsprechend § 50 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, umzusetzen.
- Beim Neubau und bei Umbaumaßnahmen nach Nummer 6.2 Buchstabe a, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben über 100 000 Euro liegen, müssen in einer Stellungnahme eines Arbeitskreises für Familienerholung Aussagen zur Konzeption, zum Standort, zur voraussichtlichen Auslastung und zur erwarteten Wirtschaftlichkeit der Einrichtung vorliegen.

## 6.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den Investitionsausgaben gewährt.
- Die Zuwendung kann bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- Zuwendungsfähig sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die als notwendig anerkannten Ausgaben gemäß DIN 276 für:
  - nichtöffentliche Erschließung des Baugrundstücks;
  - Bauwerk;
  - Inventar bei Erstausstattung;
  - Außenanlagen;
  - Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen für bis zu 12 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Prozent.
- Zuwendungsfähig sind weiterhin Ausgaben zur Ersatzbeschaffung.
- Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent zu erbringen.

## 6.6 Verfahren

- Die Zuwendungen sind schriftlich vier Monate vor Maßnahmehbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- Ist gemäß Nummer 5.5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches vorzunehmen, wird dies grundsätzlich durch die Eintragung einer mit 10 Prozent zu verzinsenden jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Gesamtzuwendung zugunsten des Freistaates Sachsen an rangerster Stelle oder gleichrangig mit anderen öffentlichen Zuwendungsgebern im Grundbuch gewährleistet. Dabei ist bereits im Antrag zu erklären, dass im Falle einer Bewilligung die Bereitschaft besteht, eine entsprechende Grundschatdeintragung vornehmen zu lassen. Die Ausgaben dafür sind nicht zuwendungsfähig. Die Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Eintragungsurkunde sowie nach Eintragung der vollständige Grundbuchauszug vorzulegen. Eine Sicherung der Zuwendung kann außer einer Grundschatdeintragung alternativ durch Sicherheitsleistungen nach Nummer 1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 der Sächsischen Haushaltordnung erbracht werden.
- Bei der Gewährung der Zuwendung ist gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist festzulegen.

## 7. Übernahme der Patenschaft für Mehrlinge ab Drillingen durch den Ministerpräsidenten

### 7.1 Zuwendungszweck

Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen übernimmt auf Antrag der Personensorgeberechtigten, der/die mit den Mehrlingen in einem Haushalt leben (Mehrlingsfamilie) die Ehrenpatenschaft für Mehrlinge ab Drillinge. Mit der Übernahme der Patenschaft erkennt der Freistaat Sachsen die besonderen Herausforderungen für die Familie an, die sich aus einer Mehrlingsgeburt ergeben. Mit der Patenschaft wird der Mehrlingsfamilie zugleich eine Zuwendung in Form

eines zweimaligen Zuschusses in Höhe von je 500 Euro pro Mehrlingskind gewährt. Zweck der Zuschüsse ist es, die einer Mehrlingsfamilie nach der Geburt und vor Schuleintritt entstehenden Sonderaufwendungen zu decken, die nicht von den gewöhnlichen Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst sind. Verpflichtungen für den Ehrenpaten aus der Patenschaft sind ausgeschlossen.

## 7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Familien mit Mehrlingen ab Drillingen.

## 7.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Personensorgeberechtigte von Mehrlingen, sofern sie mit diesen in einem Haushalt leben.

## 7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Mehrlingsfamilie zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat. Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung und von Ziffer I Nummer 7 dieser Richtlinie werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.

## 7.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer zweimaliger Zuschuss in Höhe von je 500 Euro pro Mehrlingskind gewährt. Die Bewilligung des zweiten Teils erfolgt, soweit die Zuwendungsvoraussetzungen und der Gegenstand der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung für den zweiten Teil vorliegen.

## 7.6 Verfahren

- a) Die Anträge auf Zuwendung sind wie folgt zu stellen:
  - aa) innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Mehrlinge bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Jugendamt unter Beifügung von Kopien der Geburtsurkunden. Das Jugendamt leitet den Antrag mit den Kopien der Geburtsurkunden an die Bewilligungsbehörde weiter;
  - bb) innerhalb eines Jahres nach Vollendung des sechsten Lebensjahres der Mehrlinge bei der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer Bestätigung der örtlichen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz der Mehrlinge im Freistaat Sachsen. Die Bewilligungsbehörde versendet die Antragsformulare zwei Monate vor Vollendung des sechsten Lebensjahres mit einem Erinnerungsschreiben an die Mehrlingsfamilien.
- b) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhält von der Bewilligungsbehörde jeweils eine Kopie des Antrages und des Bewilligungsbescheides.
- c) Ausnahmsweise kann von dem Zuwendungsempfänger im begründeten Einzelfall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse verlangt werden. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
- d) Personensorgeberechtigte von Mehrlingen, denen bereits ein Zuschuss nach Ziffer II Nummer 7.5 der RL Fa-

milienförderung vom 28. April 2016 (SächsABl. S. 580) in Höhe von 3 000 Euro bewilligt wurde, haben keinen Anspruch auf Bewilligung der Zuschüsse gemäß Buchstabe a.

## 8. Maßnahmen der assistierten Reproduktion

### 8.1 Zuwendungszweck, ergänzende Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt ergänzend zu den in Ziffer I genannten Regelungen gemeinsam mit dem Bund gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion.

Als assistierte Reproduktion (sogenannte künstliche Befruchtung) wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Paares durch medizinische Hilfen und Techniken bezeichnet, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Die Zuwendung wird als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen sowie der Beihilfestelle gewährt.

### 8.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden durchgeführte Behandlungen nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

### 8.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) Ehepaare oder
- b) Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben,

die sich einer unter Nummer 8.2 genannten Behandlung unterziehen.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefügten Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt.

### 8.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn
- a) die Ehepaare oder Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben,
  - b) die Behandlungen in einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung oder Praxis, die in Sachsen oder in einem an Sachsen angrenzenden Bundesland liegt, durchgeführt werden und
  - c) diese Paare im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig vom Bestehen einer Ehe erfüllen.

- d) Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten erfolgt eine entsprechende Anwendung.

## 8.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- b) Zuwendungsfähig sind die entstandenen Behandlungskosten einschließlich der dafür notwendigen Medikamente. Es erfolgt keine Erstattung von Verwaltungskosten.
- c) Zuwendungsfähig sind maximal vier Behandlungszyklen in einer Behandlungsreihe unabhängig von einem Familienstandwechsel.
- d) Die Höhe der Zuwendung für eine Behandlung ermittelt sich wie folgt:
  - aa) für verheiratete Paare wird der Zuschuss für den ersten bis vierten Behandlungszyklus in Höhe von bis zu 50 Prozent des nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie gegebenenfalls der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils gewährt. Der Freistaat Sachsen und der Bund tragen jeweils die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.
  - bb) für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird der Zuschuss für den ersten bis dritten Behandlungszyklus in Höhe von bis zu 25 Prozent und für den vierten Behandlungszyklus in Höhe von bis zu 50 Prozent des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt. Der Freistaat Sachsen und der Bund tragen jeweils die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.
- e) Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaft und von Ziffer I Nummer 7 dieser Richtlinie werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt. Die Förderhöchstbeträge für den Landes- und Bundesanteil nach Buchstabe d betragen
  - aa) bei einer IVF-Behandlung im ersten bis dritten Behandlungszyklus jeweils 750 Euro und im vierten Behandlungszyklus 1 600 Euro,
  - bb) bei einer ICSI-Behandlung im ersten bis dritten Behandlungszyklus jeweils 900 Euro und im vierten Behandlungszyklus 1 800 Euro.
- f) Die anteiligen Landesmittel können auch gewährt werden, sofern Bundesmittel nicht in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

## 8.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist für jede Maßnahme gesondert bei der Bewilligungsbehörde vor Maßnahmebeginn einzureichen. Abweichend von Nummer 1.3 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaft und von Ziffer I Nummer 6 dieser Richtlinie ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung nicht zugelassen. Als Maßnahmebeginn zählt das Einlösen des ersten Rezeptes.
- b) Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungsplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einen Antrag auf Gewährung der Zuwen-

dung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind beizufügen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert.

- c) Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungs- und Kostenplanes sowie der Kostenübernahmevereinbarung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungs- und Kostenplan, die Kostenübernahmevereinbarung und die ärztliche Erklärung sind Bestandteile des Antrags. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung (Negativbescheinigung) vorzulegen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientiert.
- d) Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß Nummer 8.2 Satz 2 leben, stellen nach Erhalt des Kostenplans für Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und die Anerkennung der Vaterschaft sind beizufügen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die einen Anspruch gegenüber der PKV haben, fügen die Kostenübernahmevereinbarung oder die Negativbescheinigung der PKV bei.
- e) Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quittungen oder Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sollte eine Kostenerstattung der GKV über die üblichen 50 Prozent erfolgt sein, ist hierüber ein Nachweis vorzulegen. Privat Krankenversicherte legen im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung der zuständigen Beihilfestelle vor. Die Unterlagen sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Behandlung vorzulegen.
- f) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann in Abstimmung mit der beim Bund für die Förderung zuständigen Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Nummer 8.4 Buchstabe c zulassen.
- g) Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt die Vorlage des Auszahlungsantrags einschließlich vollständiger Belege und Zahlungsnachweise als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

## 9. Projekte überregionaler Interessenvertretungen für Familien

### 9.1 Zuwendungszweck

Familien benötigen für die Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben förderliche Rahmenbedin-

gungen sowie eine starke Interessenvertretung, die sich für die Verbesserung und Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen engagiert.

Die überregional tätigen familienpolitischen Verbände setzen sich für den Stellenwert von Familien in der Gesellschaft ein und vertreten familienpolitische Anliegen in der Öffentlichkeit und im Dialog mit Politik und Verwaltung. Sie sind außerdem auf dem Gebiet der Familienbildung und -beratung sowie auch als Antragsteller zur Förderung von Angeboten der Familienfreizeit und -erholung tätig.

Ihr Zusammenschluss, die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände, pflegt den Dialog mit gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden und erarbeitet Stellungnahmen für die Weiterentwicklung familienpolitischer Rahmenbedingungen.

## 9.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) die zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben projektbezogene Arbeit der Geschäftsstelle eines überregional tätigen Familienverbandes, der Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände ist,
- b) gemeinwohlorientierte überregionale Projekte für Familien mit den Schwerpunkten Information, Bildung, Beratung, Sensibilisierung und Aufklärung, sofern keine Zuwendungen nach den Nummern 1 und 2 möglich sind,
- c) die koordinierende und geschäftsführende Tätigkeit des jeweils federführenden Verbandes der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände.

## 9.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Sachsen angehörenden anerkannt gemeinnützigen Familienverbände, die überregional tätig sind.

## 9.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Dem Förderantrag sind eine Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung der für die Projektdurchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben, einschließlich der tariflichen Eingruppierung der eingesetzten Fachkräfte beizufügen. Das Arbeitszeitvolumen der geförderten Fachkräfte ist dabei auf konkrete, voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche aufzuschlüsseln. Der überregional tätige Familienverband sollte über eine Mitgliederzahl von mindestens 30 natürlichen und/oder mindestens 10 juristischen Mitgliedern verfügen.

## 9.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung nach Nummer 9.2 Buchstabe a wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeiten des Verbandes für höchstens zwei hauptamtlich angestellte Fachkräfte, maximal 20 000 Euro.
- b) Die Zuwendung nach Nummer 9.2 Buchstabe b wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung darf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen höheren Fördersatz gewähren. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

- c) Die Zuwendung nach Nummer 9.2 Buchstabe c wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 25 000 Euro gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für hauptamtlich angestellte Fachkräfte.

Die Zuwendungen können vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden pro Jahr für ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkräfte Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt; für Projektmitarbeiter, die nach ihrer Qualifikation und ausgeübten Tätigkeit mit einem Beschäftigten der

- Laufbahnguppe 1 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 5, Stufe 3,
- Laufbahnguppe 2 erste Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 9b, Stufe 3,
- Laufbahnguppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind: Entgeltgruppe 13, Stufe 3,
- Laufbahnguppe 2 zweite Einstiegsebene des öffentlichen Dienstes in Sachsen vergleichbar sind und Führungsverantwortung wahrnehmen: Entgeltgruppe 14, Stufe 3.

Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend.

Für Personalenebenausgaben ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der Pauschalsätze zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

## 9.6 Verfahren

- a) Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Grundsätzlich können auch mehrere Förderanträge nach Nummer 9.2 Buchstabe b gestellt werden.
- b) Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser hat insbesondere einen Ergebnisbericht zur Zielerreichung und eine Bewertung des Projektes, insbesondere hinsichtlich Wirksamkeit, Zielerreichung, Nachhaltigkeit und Verbesserungsvorschläge, zu umfassen.

## 10. Modellvorhaben

### 10.1 Zuwendungszweck

Ziel ist es, innovative Projekte im Bereich Familie mit herausgehobener und zukunftsorientierter Bedeutung im Freistaat Sachsen zu unterstützen und um aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfen zu begegnen.

## 10.2 Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden Projekte
- a) zur Entwicklung, Einführung und Gestaltung neuer innovativer Formen oder grundlegender Erweiterungen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von Familien am Leben in der Gesellschaft,
  - b) zur Erforschung, Weiterentwicklung oder Neustrukturierung der gemeinwohlorientierten Arbeit zur Unterstützung von Familien,
  - c) zur Entwicklung und Umsetzung neuer Ansätze zur Lösung aktueller Problemlagen im Bereich Familie.

## 10.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie kommunale Gebietskörperschaften.

## 10.4 Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

- a) Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt themenspezifische Förderbekanntmachungen, in den insbesondere Einzelheiten der Förderung und vor allem Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
- b) Eine Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist nur nach einer Förderbekanntmachung und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich. Dabei ist in einem Konzept beispielsweise darzustellen:
  - die Zuordnung des Modellvorhabens zu der damit verfolgten oder daraus zu entwickelnden fachlichen Konzeption,
  - die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung, einschließlich des vorhabenspezifischen Ansatzes,
  - den Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluation,
  - eine Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung,
  - der Zeitplan des Vorhabens,
  - die beabsichtigte Umsetzung der Ergebnisse.
- c) Die Bewertung der Förderanträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das hierzu Stellungnahmen weiterer Akteure einholen kann.
- d) Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

- e) Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich.

## 10.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt bei der Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen höheren Fördersatz gewähren. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- c) Bei einer Festbetragsfinanzierung wird die Höhe der Zuwendung in der Förderbekanntmachung geregelt.
- d) Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Ausnahmsweise kann auch für innovative Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels eine Zuwendung gewährt werden.
- e) Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

## III. Schlussbestimmungen

### 1. Übergangsvorschriften

Für nach Ziffer II der RL Familienförderung vom 13. Dezember 2018 (SächsAbI. S. 1553), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404), beantragte Zuwendungen, die Haushaltjahre ab dem Jahr 2020 betreffen, ist die vorliegende Richtlinie anzuwenden.

### 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Familienförderung vom 13. Dezember 2018 (SächsAbI. S. 1553), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe)

Vom 12. März 2020

## Teil 1 Allgemeine Regelungen

### I.

#### Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1. Zweck der staatlichen Förderung ist es, die Angehörigen einschließlich der Studierenden, Weiterzubildenden und Auszubildenden der Heilberufe zu unterstützen, um damit die Qualität des Gesundheitswesens zu erhöhen sowie die medizinische und pflegerische Versorgung im Freistaat Sachsen zu befördern. Gefördert werden Träger, Vorhaben, Maßnahmen, Untersuchungen, Projekte und Studien insbesondere in folgenden Förderbereichen:  
A Fachärztliche Weiterbildung,  
B Verbünde zur Koordinierung der fachärztlichen Weiterbildung (Weiterbildungsverbünde),  
C Hebammen und Entbindungspfleger,  
D Altenpflegeausbildung und  
E Modellvorhaben.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
  - a) der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  - b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden regelmäßig Vorhaben auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
2. Soweit der Antragsteller für das gleiche Fördervorhaben andere öffentliche Mittel beispielsweise des Bundes oder der Krankenkassen in Anspruch nimmt, sind diese ebenso wie Leistungsbeiträge und finanzielle Beteili-

gungen Dritter auszuweisen und vorrangig gegenüber Landesmitteln in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

3. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Dies gilt auch für Ausgaben für Investitionen, wenn sie als zuwendungsfähige Ausgaben in Teil 2 benannt sind.

## IV. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsstelle auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung. Das Internetportal der Bewilligungsstelle verweist auf Beratungsmöglichkeiten, Details der Fördermodalitäten, Rahmenvorgaben sowie die einzureichenden Unterlagen.
2. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.
3. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
5. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

## Teil 2 Besondere Regelungen

### A Fachärztliche Weiterbildung

#### I. Zuwendungszweck

Im Freistaat Sachsen obliegt die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (§ 75 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 [BGBl. I S. 148] geändert worden ist). Um diese Pflicht auch zukünftig unter Berücksichtigung der alternden Gesellschaft dauerhaft und flächendeckend vor allem im ländlichen Raum erfüllen zu können, hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen bereits verschiedene Fördermaßnahmen ergriffen. Mit einem zusätzlichen Impuls sollen sowohl die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen als auch die Kommunen bei der Wiederbesetzung von freien und durch Altersabgänge frei werdender Facharztstellen der vertragsärztlichen Versorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen unterstützt werden. Die Zuwendung dient der Nachwuchsgewinnung. Dafür wird die fachärztliche Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen (Weiterzubildende) nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. November 2016, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt.

#### II. Gegenstand der Förderung

- Gefördert wird die Bereitstellung und Besetzung von
1. zusätzlichen Weiterbildungsstellen für die Durchführung von Abschnitten der fachärztlichen Weiterbildung in nachfolgenden Fachgebieten, für die im vertragsärztlichen Bereich ein Bedarf besteht:
    - a) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
    - b) Augenheilkunde,
    - c) Kinder- und Jugendmedizin,
    - d) Haut- und Geschlechtskrankheiten,
    - e) Neurologie,
    - f) Psychiatrie und Psychotherapie sowie
  2. Weiterbildungsstellen für die Durchführung von Abschnitten der fachärztlichen Weiterbildung in den Fachgebieten öffentliches Gesundheitswesen oder Hygiene und Umweltmedizin.
  3. Neben den unter Nummer 1 Buchstabe a bis f benannten Fachgebieten können weitere Fachgebiete als förderfähig anerkannt werden, wenn dazu im Verfahren der

Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Entscheidung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und den Landesverband der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen getroffen (vergleiche § 3 Absatz 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und diese im Internetportal der Bewilligungsstelle veröffentlicht wurde.

#### III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger für den Fördergegenstand unter:
  - a) Ziffer II Nummer 1 sind private, freigemeinnützige und öffentliche Krankenhäuser sowie
  - b) Ziffer II Nummer 2 sind Landkreise und Kreisfreie Städte, die als Weiterbildungsstätte nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer mit einem Weiterbildungsbefugten zugelassen sind.
2. Krankenhäuser, die sich in Trägerschaft des Freistaates Sachsen – mit Ausnahme des Universitätsklinikums Leipzig und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden – befinden, sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand

1. unter Ziffer II Nummer 1 sind, dass:
  - a) der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, Weiterzubildende auf einer zusätzlichen Weiterbildungsstätte für einen mindestens sechsmonatigen Weiterbildungsabschnitt zu beschäftigen,
  - b) alle planmäßigen fachärztlichen Weiterbildungsstellen des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Antragstellung besetzt sind,
  - c) sich der oder die Weiterzubildende bereit erklärt, eine Weiterbildung und einen mindestens zwölfmonatigen Weiterbildungsabschnitt im vertragsärztlichen Bereich in einem dieser Fachgebiete zu absolvieren sowie nach Abschluss der Weiterbildung eine fachärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen im vertragsärztlichen Bereich bevorzugt im ländlichen Raum aufzunehmen,
  - d) sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den oder die Weiterzubildende zur weiterbildungsbegleitenden Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten unter Fortzahlung der Vergütung an fünf Arbeitstagen pro Jahr von der Arbeit freizustellen und
  - e) sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendungen und seinen Eigenanteil in voller Höhe für die Entgeltzahlung der oder des Weiterzubildenden zu verwenden.
2. unter Ziffer II Nummer 2 sind, dass:
  - a) der Zuwendungsempfänger Weiterzubildende beschäftigt, die bislang nicht über eine fachärztliche Qualifikation für die Fachgebiete öffentliches Gesundheitswesen oder Hygiene und Umweltmedizin verfügen,

- b) sich der oder die Weiterzubildende verpflichtet, eine Weiterbildung in einem der genannten Fachgebiete zu absolvieren und
- c) sich der Zuwendungsempfänger oder eine andere Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen verpflichtet, die Fachärztin oder den Facharzt mindestens 60 Monate, nachdem er oder sie zum Führen der Facharztbezeichnung in den Gebieten öffentliches Gesundheitswesen oder Hygiene und Umweltmedizin befugt ist, weiter zu beschäftigen (Nachbeschäftigungszzeitraum); für den Facharzt Hygiene und Umweltmedizin gilt diese Voraussetzung auch bei einer Weiterbeschäftigung in einem sächsischen Krankenhaus als erfüllt.

**V.  
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird auf der Grundlage einer Pauschale für die Personalausgaben der Weiterzubildenden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
2. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln oder Mitteln Dritter in Höhe von mindestens 30 Prozent beim Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 und in Höhe von mindestens 50 Prozent beim Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 beteiligen.
3. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 wird für die ärztliche Tätigkeit der oder des Weiterzubildenden in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) eine Pauschale in Höhe von bis zu 4 000 Euro pro Monat gewährt.
4. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 wird für die ärztliche Tätigkeit der oder des Weiterzubildenden in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 700 Euro pro Monat gewährt.
5. Bei einer ärztlichen Tätigkeit, die keinen ganzen Kalendermonat (30 Tage) umfasst oder in Teilzeit absolviert wird, reduziert sich die Pauschale anteilig. Wird die Weiterbildungszeit in Teilzeit absolviert, verlängern sich die einzelnen Weiterbildungsabschnitte entsprechend.
6. Die Zuwendung für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 wird ausschließlich für notwendige Weiterbildungsabschnitte gewährt, die der oder die Weiterzubildende nicht im Gesundheitsamt oder anderen Behörden des Zuwendungsempfängers absolviert.
7. Soweit es sich bei den Zuwendungen unter Ziffer II Nummer 1 um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abi. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Abi. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder des Be-

schlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Abi. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abi. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

**VI.  
Verfahren**

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 sollen zwei Monate vor der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit des oder der Weiterzubildenden beim Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Ihre Bewertung erfolgt unter Beachtung des regionalen und fachlichen Bedarfs im ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das hierzu Stellungnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Krankenhausgesellschaft Sachsen einholen kann.
2. Die bisher nach dem Sonderprogramm zur Qualitäts sicherung im öffentlichen Gesundheitsdienst begonnenen Förderungen der fachärztlichen Weiterbildung auf dem Fachgebiet des öffentlichen Gesundheitswesens werden durch die vorliegende Richtlinie unter Ziffer II Nummer 2 fortgeführt. Für danach bereits laufende, aber noch nicht abgeschlossene fachärztliche Weiterbildungen kann eine Zuwendung für bislang noch nicht geförderte Weiterbildungsabschnitte abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung beantragt und bewilligt werden. Diese Anträge sollen bis zum 31. Oktober 2018 gestellt werden. Für neu beginnende fachärztliche Weiterbildungen nach Ziffer II Nummer 2 soll der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem oder der Weiterzubildenden steht der Förderung nicht entgegen.
3. Die Bewilligung der Zuwendung für den Fördergegen stand unter Ziffer II Nummer 1 erfolgt regelmäßig für Weiterbildungsabschnitte, längstens für zwei Jahre, und für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 für den geplanten Gesamtzeitraum der regelmäßig fünfjährigen fachärztlichen Weiterbildung. Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn beispielsweise wegen Teil-, Pflege- und Elternzeit oder längerer Erkrankung eine Verlängerung der Weiterbildungszeit erforderlich ist.
4. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers für bereits getätigte Ausgaben. Der Auszahlungsantrag soll bis zum 31. Oktober eines Jahres bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Für danach bis Jahresende anfallende Ausgaben ist die Auszahlung im Folgejahr zu beantragen. Für die Auszahlung legt der Zuwendungsempfänger Bestätigungen über die Zahlungen des Arbeitsentgeltes und die Teilnahme des oder der Weiterzubildenden an den Weiterbildungsabschnitten vor.

5. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung ist nach Nummer 5.4. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der ANBest-P zu erbringen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus den Bestätigungen über das gezahlte Arbeitsentgelt und die Teilnahme der oder des Weiterzubildenden an den Weiterbildungsabschnitten. Die Bewilligungsstelle behält sich bezüglich der einfachen Verwendungsnachweise anlassbezogen eine stichprobenartige vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage von Originalbelegen vor.
6. Die Zuwendung für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 ist insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtung zur Nachbeschäftigung der oder des vormalen Weiterzubildenden nicht erfüllt. Der Rückforderungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate des Nachbeschäftigungsztraums) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende des Nachbeschäftigungsztraums fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die erfolglose Beendigung der fachärztlichen Weiterbildung oder die Verletzung der Pflicht zur Nachbeschäftigung nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

## B

### Verbünde zur Koordinierung der fachärztlichen Weiterbildung (Weiterbildungsverbünde)

#### I. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, das ärztliche Personal bei seiner fachärztlichen Weiterbildung vor allem in Fachgebieten, für die im vertragsärztlichen Bereich ein Bedarf besteht, zu unterstützen. Dies soll durch die regionale Organisation der erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in stationären Einrichtungen und vertragsärztlich tätigen Praxen vor Ort im Verbund erfolgen, um damit den strukturellen Ablauf der fachärztlichen Weiterbildung zu verbessern und deren Qualität insgesamt zu erhöhen. Durch eine intensive Begleitung und Unterstützung der Weiterzubildenden während ihrer fachärztlichen Weiterbildungszeit sollen diese frühzeitig an den Freistaat Sachsen gebunden werden. Durch eine landesweit tätige Koordinierungsstelle soll die Etablierung eines flächendeckenden Angebots an Weiterbildungsverbünden für mehrere Fachgebiete, deren Vernetzung und Tätigkeit nach vorgegebenen Qualitätsstandards befördert werden. Die Zuwendungen dürfen nicht für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen eingesetzt werden.

#### II.

#### Gegenstand der Förderung

##### Gefördert werden:

1. die landesweite Koordinierung und Implementierung von regionalen Weiterbildungsverbünden (Geschäftsstelle),
2. die Koordinierung der fachärztlichen Weiterbildung in regionalen Weiterbildungsverbünden und
3. Ausgaben für regionale und überregionale Kampagnen, Veranstaltungen und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Weiterbildungsverbünde einschließlich Vorhaben zur Information und Sensibilisierung aller Akteure, beispielsweise die Beteiligung an Messen, der Aufbau einer Homepage, die

Durchführung von regionalen Fortbildungsveranstaltungen für die Weiterzubildenden.

#### III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind für die Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 3 die Sächsische Landesärztekammer,
1. unter Ziffer II Nummer 2 und 3 natürliche und juristische Personen, die Träger oder Verwalter von bestehenden oder zu errichtenden regionalen Weiterbildungsverbünden sind sowie
  3. unter Ziffer II Nummer 3 Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.

#### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 ist die Vorlage eines Konzepts zum Betrieb einer landesweiten Geschäftsstelle, die nachfolgend beispielhaft benannte Aufgaben wahrzunehmen hat:
  - Beratung und Unterstützung der regionalen Weiterbildungsverbünde beispielsweise bei deren Gründung und Erweiterung – vor allem im ländlichen Raum – und einer effizienten Organisation sowie bei der Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen,
  - Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen der Weiterbildungsverbünde,
  - Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren Akteuren im Bereich der fachärztlichen Weiterbildung sowie deren Unterstützung,
  - Koordination oder Organisation von öffentlichkeitswirksamen Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit),
  - Bewertung des Konzepts regionaler Weiterbildungsverbünde nach Ziffer II Nummer 2 und von Förderanträgen nach Ziffer II Nummer 3 für die Bewilligungsstelle anhand der vorgegebenen Mindestvoraussetzungen und
  - Initiierung der Einbeziehung weiterer Fachgebiete, für die im vertragsärztlichen Bereich ein Bedarf besteht, in regionale Weiterbildungsverbünde.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 ist die Vorlage eines Konzepts zur regionalen Organisation fachärztlicher Weiterbildungen im Verbund nach vorgegebenen Mindestvoraussetzungen, insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - Bereitstellung von Informationen über den Weiterbildungsverbund,
  - individuelle Begleitung und Beratung der Weiterzubildenden sowie Interessenten,
  - Maßnahmen zur Gewinnung von Interessenten für die Weiterbildung,
  - Koordination der Weiterbildung im regionalen Verbund,
  - Einbeziehung weiterer Fachgebiete der fachärztlichen Weiterbildung in den Weiterbildungsverbund und
  - Organisation der weiterbildungsbegleitenden Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

3. Die Gewährung einer Zuwendung für die Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Zuwendungsempfänger mit dem eingesetzten Personal bereits ein Arbeitsverhältnis begründet hat.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jährlich mindestens einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich insbesondere an den Aufgaben nach Nummer 1 oder 2 orientiert, vorzulegen.

## V.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Der Zuwendungsempfänger muss sich regelmäßig an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln oder Mitteln Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
2. Die Zuwendung zu den Fördergegenständen unter Ziffer II Nummer 1 und 2 wird auf der Grundlage von Pauschalen für Personalausgaben (Personalausgabenpauschale) und für Sachausgaben (Sachausgabenpauschale) einer Fachkraft im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bei Tätigkeiten, die keinen ganzen Kalendermonat umfassen, reduzieren sich die Pauschalen anteilig. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
3. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 wird bei einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) eine Personalausgabenpauschale in Höhe von 3 900 Euro pro Monat gewährt. Die Zuwendung für Sachausgaben beträgt 15 Prozent der Personalausgabenpauschale.
4. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 wird eine Personalausgabenpauschale in Höhe von 1 500 Euro pro Monat gewährt. Die Zuwendung für Sachausgaben beträgt 15 Prozent der Personalausgabenpauschale.
5. Die Zuwendungen zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt, jedoch nicht mehr als 60 000 Euro je Zuwendungsempfänger innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einen höheren Fördersatz gewähren. Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die bereits Gegenstand der Förderung nach Ziffer II Nummer 1 oder 2 sind. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.

## VI. Verfahren

1. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 sollen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung bis zum 30. September (Beginn der Vorhaben in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und bis zum 30. März (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.
2. Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 und 3 ist eine fundierte Bewertung der Geschäftsstelle beizufügen. Ist der Träger der Geschäftsstelle selbst Antragsteller für eine Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3, erfolgt die Bewilligung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
3. Die unter Ziffer IV Nummer 1 und 2 genannten Konzepte sind auch in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
4. Der Bewilligungszeitraum für die Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 2 beträgt bis zu zwei Jahre.
5. Die Auszahlung der Zuwendung für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers nur für bereits getätigte Ausgaben höchstens einmal im Quartal. Dem Antrag sind Bestätigungen über das gezahlte Arbeitsentgelt und einmal im Jahr ein detaillierter Tätigkeitsbericht nach Ziffer IV Nummer 4 beizufügen.
6. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung einer Zuwendung der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 1 und 2 ist nach Nummer 5.4. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der AN-Best-P zu erbringen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus den Bestätigungen über das gezahlte Arbeitsentgelt und den detaillierten Tätigkeitsberichten. Die Bewilligungsstelle behält bezüglich der einfachen Verwendungsnachweise sich anlassbezogen eine stichprobenartige vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage von Originalbelegen vor

## C Hebammen und Entbindungspfleger

### I. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Versorgung der Versicherten mit Leistungen der Hebammenhilfe ergänzend zu befördern, drohende Lücken von Angeboten der Geburthilfe im Freistaat Sachsen zu vermeiden und Hebammen sowie Entbindungspfleger<sup>1</sup> zu unterstützen, um damit die Wahlfreiheit hinsichtlich des Geburtsortes gemäß § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten.

### II. Gegenstand der Förderung

- Zuwendungen werden gewährt für:
1. den Betrieb einer überregionalen Koordinierungsstelle, die insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit der Nach-

- wuchsgewinnung und Imageverbesserung des Berufs der Hebamme dient (Koordinierungsstelle),
2. die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung (Hebammenexternat) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und die Begleitung von Hebammen zur Aneignung fehlender Lehrinhalte oder zur Aktualisierung des Fachwissens (Hospitation), durch freiberuflich tätige Hebammen oder durch rechtsfähige hebammegeleitete Einrichtungen (Ausbildende) und
  3. die Neu- oder Wiederaufnahme oder die Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

1. für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 Vereine oder Verbände der Hebammen, die landesweit tätig sind,
2. für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 Ausbildende, die Auszubildende im Hebammenexternat oder Hebammen während der Hospitation im Freistaat Sachsen begleiten und
3. für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 Hebammen, die die Neu- oder Wiederaufnahme oder die Erweiterung einer freiberuflichen Hebammentätigkeit im Freistaat Sachsen nachweislich anstreben.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 ist die Vorlage eines Konzepts zum Betrieb einer Koordinierungsstelle, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen soll:
  - Förderung der landesweiten Vernetzung der Hebammen,
  - Bereitstellung von Informationen für die Versicherten über Hebammenleistungen, unter Berücksichtigung bereits existierender regionaler oder lokaler Informationssysteme der Hebammen,
  - Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und weiteren Institutionen,
  - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Berufsnachwuchsgewinnung und Imageverbesserung des Berufsbildes, beispielsweise Werbekampagnen und Teilnahme an Bildungsmessen,
  - Bereitstellung von Informationen über Möglichkeiten der berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung
  - Beratung im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme im Freistaat Sachsen.

Die in der Koordinierungsstelle eingesetzte Fachkraft hat über die für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Qualifikation zu verfügen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich insbesondere an den Aufgaben der Koordinierungsstelle orientiert, vorzulegen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 ist, dass Auszubildende ihr Hebammenexternat oder Hebammen ihre Hospitation bei Ausbildenden im Freistaat Sachsen für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen und maximal zwölf Wochen absolvieren, wobei eine Aus-

bildungswoche fünf Ausbildungstagen entspricht. Die Ausbildenden als Zuwendungsempfänger müssen von der zuständigen Behörde (Landesamt für Schule und Bildung) zur praktischen Ausbildung ermächtigt worden sein und mit der Berufsfachschule oder Ausbildungsstätte der Auszubildenden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben. Für die Begleitung der Hospitation bedarf es keiner Kooperationsvereinbarung.

3. Hospitationen des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 2 sind dann zuwendungsfähig, wenn sie der erstmaligen oder erneuten Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit der Hebammenhilfe für kassenfinanzierte Regelleistungen dienen.
4. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 ist, dass eine Hebamme ihre freiberufliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen erstmals oder wiederaufnimmt. Eine Zuwendung kann zudem gewährt werden, wenn eine bereits freiberuflich tätige Hebamme nachweislich beabsichtigt, ihr spezifisches Leistungsspektrum für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe zu erweitern. Die Gewährung einer Zuwendung setzt zudem einen Geschäfts- und Finanzierungsplan für die erstmalige Aufnahme oder die Wiederaufnahme der freiberuflichen Hebammentätigkeit oder die Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe voraus. Der Zuwendungsempfänger muss sich für mindestens 36 Monate verpflichten, die freiberufliche Hebammentätigkeit mit kassenfinanzierten Regelleistungen der Hebammenhilfe in diesem Zeitraum auszuüben.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, jedoch nicht mehr als 120 000 Euro für zwei Jahre gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln oder Mitteln Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
2. Die Zuwendungen zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dieser beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt maximal 1 200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats oder der Hospitation. Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der Auszubildenden oder Hospitantin werden nicht gefördert. Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungs vorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung

können Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.

3. Die Zuwendungen zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 werden als Projektförderung im Wege der Festbetragfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau einer Praxis oder einer Filiale oder der Erweiterung des Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit stehen. Die Höhe der Zuwendung für die Aufnahme, Wiederaufnahme oder die Erweiterung des Leistungsspektrums einer freiberuflichen Hebammentätigkeit beträgt 5 000 Euro (pauschal).
4. Soweit es sich bei den Zuwendungen unter Ziffer II Nummer 2 und 3 um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder des Beschlusses 2012/21/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

## VI. Verfahren

1. Der Bewilligungszeitraum beträgt für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 1 bis zu zwei Jahre. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 erfolgt die Bewilligung für den Zeitraum des Externats oder die Hospitation, längstens aber für zwölf Wochen.
2. Das unter Ziffer IV Nummer 1 genannte Konzept ist auch in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
3. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 sollen Anträge bis spätestens einen Monat vor Beginn des Hebammenexternats oder der Hospitation bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Dem Antrag sind Kopien der Berufszulassungsurkunde, der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Ausbildender beizufügen. Für jedes begleitete Hebammenexternat und jede begleitete Hospitation ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
4. Die Auszahlung der Zuwendung zum Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 2 erfolgt auf Antrag nach Abschluss des Hebammenexternats oder der Hospitation. Ihm ist eine Bestätigung der Berufsfachschule oder Ausbildungsstätte über die Durchführung des Hebammenexternats oder ein sonstiger Nachweis zur absolvierten Hospitationszeit beizufügen. Diese Bestätigung gilt als Verwendungsnachweis und ist mit dem vorgenannten Auszahlungsantrag bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Hebammenexternats oder der Hospitation bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
5. Für den Fördergegenstand unter Ziffer II Nummer 3 sollen Anträge bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Dem Antrag sind eine Erklärung über die Neu- oder Wiederaufnahme oder die Erweiterung der freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe und ein Geschäfts- und Finanzierungsplan beizufügen, um die Tragfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen. Mit Vorhaben im Sinne von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu

§ 44 der Sächsischen Haushaltordnung darf vor der Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn, die schriftliche Zustimmung dazu wurde nach einem schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsstelle erteilt.

6. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung einer Zuwendung der Fördergegenstände unter Ziffer II Nummer 2 und 3 ist nach Nummer 5.4. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.7 der ANBest-P zu erbringen. Die Bewilligungsstelle behält sich bezüglich der einfachen Verwendungsnachweise anlassbezogen eine stichprobenartige vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage von Originalbelegen vor.
7. Die Zuwendung des Fördergegenstandes unter Ziffer II Nummer 3 ist zurückzuzahlen, wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit in der Praxis oder Filiale nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wird oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgewählten Zuwendung dividiert durch 36 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der freiberuflichen Hebammentätigkeit oder Filialbildung nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

## D Altenpflegeausbildung

### I. Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege, um die Anzahl qualifiziert ausgebildeter Pflegekräfte im Freistaat Sachsen zu erhöhen und damit die Qualität der Pflege dauerhaft zu sichern.

### II. Gegenstand der Förderung

Finanzielle Verpflichtungen, die auf Schulverträgen für den Ausbildungsberuf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, beruhen, werden durch einen Zuschuss für die Ausbildung gefördert.

### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind angehende Pflegekräfte, gegebenenfalls vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, an staatlich genehmigten oder anerkannten Berufsfachschulen für Altenpflege (Altenpflegeschulen) in freier Trägerschaft.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Altenpflegeschule in freier Trägerschaft muss ihren Standort im Freistaat Sachsen haben. Zwischen der Altenpflegeschule und der angehenden Pflegekraft beziehungsweise deren gesetzlichem Vertreter muss ein wirksamer Schulvertrag bestehen.
2. Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit die Ausbildung aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes oder von Dritten, zum Beispiel der ausbildenden Einrichtung, gezahlt wurde.
3. Wird die Ausbildung abgebrochen, wird für das angefangene Schuljahr keine Zuwendung gewährt. Wird die Ausbildung unterbrochen, wird für die Zeit der Unterbrechung keine Zuwendung gewährt, soweit auch die Pflichten aus dem Schulvertrag entfallen.

#### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zussusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 85 Euro pro Monat. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die auf dem Schulvertrag zwischen der Altenpflegeschule und der angehenden Pflegekraft beziehungsweise deren gesetzlichem Vertreter beruhen.

Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt

#### VI. Verfahren

1. Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung erfolgt die Antragstellung und Bewilligung nach Beginn der Ausbildung. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis vier Monate nach Beginn der Ausbildung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
2. Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Ausbildung, längstens aber für drei Jahre. Nach Ablauf ist erneut ein Antrag einzureichen.
3. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss eines Schuljahres und nur für bereits getätigte Ausgaben. Für die Auszahlung legt der Antragsteller eine Bestätigung der Altenpflegeschule über die Zahlungen aufgrund des Schulvertrages und die Teilnahme am Unterricht für das jeweilige Schuljahr vor.
4. Bei der Prüfung einer Förderung ist die Bewilligungsstelle befugt, vom Zuwendungsempfänger geeignete Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen sowie die Dauer des Schulverhältnisses einzufordern.

#### E Modellvorhaben

##### I. Zuwendungszweck

Modellvorhaben und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen.

##### II. Gegenstand der Förderung

Die Ergebnisse der Modellvorhaben nach dieser Richtlinie sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und Erkenntnisse im Hinblick darauf bringen, wie der Strukturwandel in Folge des demografischen Wandels im Gesundheitswesen insbesondere für die Angehörigen der Heilberufe modellhaft bewältigt werden kann. Dazu gehören beispielsweise innovative Wettbewerbe oder regionale Pilotprojekte zur medizinischen und pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum oder zur interprofessionellen Zusammenarbeit der Angehörigen der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weiterer Gesundheitsberufe.

##### III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die entsprechende Vorhaben durchführen.

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen insbesondere Einzelheiten der Förderung und vor allem Stichtage für die Antragstellung festgelegt werden.
2. Eine Antragstellung bei der Bewilligungsstelle ist nur nach einer Förderbekanntmachung und unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Konzept zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind insbesondere folgende Punkte darzustellen:
  - die Zuordnung des Modellvorhabens zu der damit verfolgten oder daraus zu entwickelnden fachlichen Konzeption,
  - die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung einschließlich des vorhabenspezifischen Ansatzes,
  - Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung,
  - Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung,
  - Zeitplan des Vorhabens,
  - die beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse.
3. Die Bewertung der Anträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, das hierzu Stellungnahmen weiterer Akteure einholen kann.

4. Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungsstelle in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich.

#### V.

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Eigenmitteln oder Mitteln Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen gewähren, wenn ein besonderes staatliches Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

2. Zuwendungsfähig sind regelmäßig vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben und ausnahmsweise Ausgaben für Investitionen, sofern diese für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
3. Für Personalausgaben werden Pauschalsätze gemäß der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.
4. Soweit es sich bei den Zuwendungen unter Ziffer II um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder des Beschlusses 2012/21/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

#### **Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Heilberufe vom 14. Mai 2018 (SächsABI. S. 698), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes

Vom 12. März 2020

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsvoraussetzung

- 1.1 Durch staatliche Zuwendungen soll die Basis für die Aufnahme und Betreuung von herrenlosen Tieren verbessert werden.  
Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes.  
Die Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der im Staatshaushaltspol bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

- 1.2 Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.  
Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden:

- a) Investitionen zur Schaffung von Tierplätzen,
- b) die Beschaffung von Tierbedarfsgegenständen und Pflegemitteln (zum Beispiel Futternäpfe, Halsbänder, Leinen und so weiter),
- c) der Kauf von Tierfanggeräten,
- d) die Anschaffung von Futtermitteln für herrenlose Fundtiere,
- e) die Übernahme der Tierarztkosten für die Kastration/Sterilisation von herrenlosen Katzen.

- 2.2 Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Zweckes auch für andere Zwecke Fördermittel bereitstellen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind der Landestierschutzverband und die eingetragenen gemeinnützigen Tierschutzvereine in Sachsen.

## 4 Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt in der Regel 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Erwartet wird eine Kostenbeteiligung der Kommunen.
- 4.2 Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung werden Zuwendungen auch bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Fördersumme von 2 500 Euro unterschreitet.

## 5 Antragsverfahren

- 5.1 Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars (Anlage) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 5.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Für investive Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a mit einem Fördervolumen von über 10 000 Euro ist eine vorherige Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erforderlich.
- 5.3 Der Antrag muss, wenn der Zuwendungsempfänger bereits für das gleiche Projekt eine laufende Förderung im vergangenen Haushaltsjahr erhalten hat und eine anschließende Förderung beantragt wird, der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. November des Vorjahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens vom Ersten des Monates an, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

## 6 Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt nach Prüfung des vollständig vorliegenden Antrages auf der Grundlage dieser Richtlinie und der einschlägigen haushaltrechtlichen Vorschriften den Zuwendungsbescheid.
- 6.2 Der Zuschuss wird in der Regel in Raten ausgezahlt. Bei investiven Förderungen über 10 000 Euro erfolgt die Auszahlung auf Antrag nach dem Baufortschritt.

## 7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Verwendungsnachweis ist der Landesdirektion Sachsen bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.
- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes vom 5. November 2001 (SächsABl. S. 1160), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern anerkannter Stellen in der Verbraucherinsolvenzberatung (FRL Verbraucherinsolvenzberatung)

Vom 12. März 2020

## I.

### Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 305 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBI. I S. 1693) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Angebote der Verbraucherinsolvenzberatung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierbei aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## II.

### Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für anerkannte Stellen im Freistaat Sachsen gemäß § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 der Insolvenzordnung vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBI. S. 662), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt werden,

1. die Schuldner bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung umfassend persönlich unentgeltlich beraten, unterstützen und vertreten,
2. die im Einzelfall bescheinigen, dass eine außergerichtliche Schuldenbereinigung erfolgreich war oder erfolglos geblieben ist und über das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren informieren, und
3. die bei Bedarf den Schuldner bei der Erstellung der nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Unterlagen unterstützen.

## III.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des Privatrechts als Träger einer anerkannten Stelle. Hat kein Träger nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt einen Antrag auf Zuwendung gestellt, können

auch Gebietskörperschaften, in deren Trägerschaft sich eine anerkannte Stelle befindet, Zuwendungsempfänger sein.

## IV.

### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2. Zuwendungen werden für Angebote in der Verbraucherinsolvenzberatung für im Freistaat Sachsen gemeldete Personen gewährt.
3. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 1 ist
  - a) eine zwischen dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, und dem Träger einer anerkannten oder anerkennungsfähigen Stelle abgeschlossene Vereinbarung über die Zielstellung und den möglichen zeitlichen Umfang der Projekte von bis zu 3 Jahren pro Förderzyklus vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel,
  - b) eine durch die anerkannte oder anerkennungsfähige Stelle vorgelegte rechtsgültig unterschriebene Konzeption nach Nummer 4; die dort enthaltene Leistungsbeschreibung muss einen Anteil für Präventionsarbeit im Umfang von mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr ausweisen.
4. Für nach Inkrafttreten dieser Richtlinie neu eingestelltes Personal muss in der Fachberatung die erfolgreiche Teilnahme an einem durch die Bewilligungsbehörde anerkannten Zertifikatslehrgang „Schuldenberatung“ nachgewiesen werden. Der zusätzlich zu den gesetzlichen Qualifikationsvorgaben zu führende Nachweis ist spätestens 12 Monate nach der Einstellung zu erbringen.
5. Die Konzeption sollte Aussagen enthalten zu:
  - a) den Zielstellungen,
  - b) den angebotenen Leistungen,
  - c) den Handlungsformen, zum Beispiel zu angewandten Beratungsmethoden und Kommunikationstechniken,

- d) der Beratungsqualität,
- e) der Beratungsquantität,
- f) den Zielgruppen,
- g) der Personalentwicklung,
- h) der Dokumentation der Ergebnisse und Entwicklungen,
- i) den Öffnungszeiten,
- j) den Standorten, einschließlich Barrierefreiheit und Zugänglichkeit, und
- k) einer anzustrebenden Vernetzung mit den durch die Kommunen finanzierten Schuldnerberatungsstellen.

## V. Umfang, Art und Höhe der Zuwendungen

### 1. Umfang der Zuwendung

- 1.1 Die Förderung erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Versorgungssituation der Landkreise und Kreisfreie Städte.
- 1.2 Bei der Berechnung des Bedarfs ist das tatsächliche Beratungsaufkommen auf der Grundlage der durch die geeigneten Stellen nach § 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 der Insolvenzordnung abgeschlossenen Beratungsverfahren sowie die Zahl der bei den Insolvenzgerichten für die Gebietskörperschaft angemeldeten Verbraucherinsolvenzverfahren in den letzten drei Jahren maßgeblich.
- 1.3 Zusätzlich Berücksichtigung finden besondere Bedarfe. Diese können sowohl die Absicherung einer Grundversorgung im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt als auch die Beratung in einer Justizvollzugsanstalt sein. In Frage kommt ferner die gesonderte Absicherung einer Grundversorgung des ländlichen Raumes.
- 1.4 Um die Ermittlung des Bedarfs zeitnah vornehmen zu können, wird für die Berechnung nach Nummer 1.2 und 1.3 das Jahr definiert als Zeitraum vom 1. Oktober des Vorvorjahres bis zum 30. September des Vorjahres.
- 1.5 Zur Ermittlung des Bedarfs haben die Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 30. September eines jeden Jahres die Anzahl der Beratungsfälle und die Anzahl der durchgeführten Beratungen mitzuteilen.

### 2. Art und Höhe der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendungen werden als jährliche Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Beratungs- und Verwaltungsfachkräfte sowie Sachausgaben. Die Höhe der Zuwendung wird bemessen am Stellenumfang der Beratungsfachkräfte. Sie kann jährlich bis zu 80 000 Euro pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) Beratungsfachkraft betragen. Dieser Förderbetrag beinhaltet neben den Personalausgaben für Beratungsfachkräfte auch Anteile für Sachausgaben und für Personalausgaben für Verwaltungsfachkräfte. Der in der Förderung enthaltene Stellenanteil für Verwaltungsfachkräfte darf nicht höher als 50 Prozent des Stellenanteils der Beratungsfachkräfte sein. Eine Förderung von Sachausgaben und/oder Personalausgaben für Verwal-

tungsfachkräfte ohne Personalausgabenanteilen für Beratungsfachkräfte wird nicht gewährt.

- 2.3 Für Personalausgaben sind maximal die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuwenden. Die Förderung kann im Rahmen der Beschränkungen nach Nummer 2.2 bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 2.4 Die Anpassung an Tarifentwicklungen kann Berücksichtigung finden, soweit entsprechende Haushaltsmittel durch den Landesgesetzgeber bereitgestellt werden.

## VI. Verfahren

### 1. Allgemeine Verfahrensausgestaltung

- 1.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- 1.2 Das Interessenbekundungsverfahren wird auf der Grundlage einer öffentlichen Bekanntmachung in einem dreijährigen Zyklus durchgeführt. Außerhalb dieses Verfahrens eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.
- 1.3 Träger anerkannter oder anerkennungsfähiger Stellen erhalten innerhalb eines Interessenbekundungsverfahrens die Möglichkeit, sich um Förderung einer oder mehrerer Beratungseinheiten zu bewerben.
- 1.4 Die Entscheidung über die Förderung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt unter Einbeziehung der fachlichen Bewertung der vorgelegten Konzeptionen nach vorgegebenen Kriterien durch einen Beirat.
- 1.5 Der Beirat besteht aus:
  - a) 2 Vertretern des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
  - b) 1 Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und
  - c) 2 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände.
 Der Beirat wird von einem Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt berufen und geleitet. Die Geschäftsstelle des Beirates wird bei der Landesdirektion Sachsen eingerichtet.
- 1.7 Die Zuwendungsempfänger melden der Bewilligungsbehörde zum 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr für jeden außergerichtlichen Einigungsversuch anonymisiert:
  - a) das Alter, das Geschlecht und den Bildungsabschluss des Schuldners,
  - b) seinen Familienstand,
  - c) seine Erwerbs situation und
  - d) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.
 Ein entsprechender Erhebungsvordruck wird bereitgestellt.
- 1.8 Die Zuwendungsempfänger melden der Bewilligungsbehörde zum 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr für jeden außergerichtlichen Einigungsversuch anonymisiert:
  - a) die Zahl der Gläubiger,
  - b) die Höhe der Gesamtforderungen und
  - c) den Erfolg oder Misserfolg des Einigungsversuchs.
 Ein entsprechendes Statistikformular in Tabellen wird bereitgestellt.

## 2. Zuwendungsverfahren

- 2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2.2 Bis zum 31. März des Folgejahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die sachgemäße Verwendung der Zuwendungen von den Zuwendungsempfängern nachzuweisen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

## VII. Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in Ziffern III bis VI Nummer 1 festgelegten Kriterien zulassen.

## VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Verbraucherinsolvenzberatung vom 22. September 2010 (SächsABI. S. 1415), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf)

Vom 12. März 2020

## 1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswirtschaftsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Ausgestaltung bedarfsgerechter überörtlicher Angebote der Jugendhilfe. Dabei sollen die unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen bei der Ausgestaltung der überörtlichen Angebote angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Angebote der Jugendhilfe und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe gewährt, für die ein überörtlicher Bedarf (Bedarfsplan) besteht, sowie für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung. Solche Projekte sind insbesondere Veranstaltungen zu aktuellen, überregionalen Themen aus den Leistungsbereichen nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen mit neuen fachlich-inhaltlichen Schwerpunkten aus diesen Bereichen.

2.1 Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe  
Bezuschusst werden Ausgaben für überwiegend konzeptionelle und/oder geschäftsführende Tätigkeiten, für Tätigkeiten im Bildungsbereich sowie für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten. Jugendverbände gemäß § 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch können einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben erhalten, soweit sie die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllen und die fachlich-inhaltliche Arbeit in der Jugendhilfe im Rahmen überörtlicher Bedarfe leisten.

## 2.2 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Fachtagungen

Bezuschusst werden Projekte, die sich an haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte sowie Fachkräfte aus kooperierenden Institutionen richten und in der Regel pro Tag mindestens 6 Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten umfassen. An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Projekttag.

## 2.3 Außerschulische Jugendbildung

Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die sich an junge Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr richten und einen Bildungsanteil in der Regel von mindestens 6 Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten pro Tag umfassen. In angemessenem Umfang können auch Personen, die nicht zur Zielgruppe des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehören, in die Projekte einbezogen werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Projekttag.

## 2.4 Internationale Jugendarbeit

Bezuschusst werden Projekte, die die Begegnung und den Austausch sächsischer und ausländischer junger Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr zum Ziel haben. In angemessenem Umfang können auch Personen, die nicht zur Zielgruppe des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehören, einbezogen werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Zuwendungsfähig sind Projekte mit einer Dauer von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Projekttag. Bei Projekten mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen kann die Projektdauer unterschritten werden (Kurzzeitprojekte). Ist eine Förderung des Projektes auch über einschlägige Bundes- und EU-Programme möglich, ist diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die beantragten Mittel sind im Finanzierungsplan darzustellen. Eine Bezuschussung durch den Freistaat Sachsen kann ergänzend bis zum Höchstsatz der günstigsten Förderrichtlinie erfolgen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte mit überwiegend touristischer Ausrichtung sowie Projekte, die überwiegend dem Leistungsvergleich oder der Leistungsdarstellung dienen.

## 2.5 Internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe

Bezuschusst werden Projekte, die sich an haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige richten und den fachlichen Austausch von sächsischen und ausländischen Fachkräften zum Ziel haben. Die Dauer der Maßnahme soll 10 Tage nicht überschreiten. An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Projekttag.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Freistaat Sachsen, die durch rechtlich selbstständige Mitgliedsstrukturen oder Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut unterstellt und auf Landesebene tätig sind. In begründeten Einzelfällen können auch andere Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.

Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung ist der Vorhabenbeginn für Maßnahmen zur Projektförderung nach Nummer 2.1 ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.

4.1.2 Zuwendungen nach der Nummer 2.1 sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung sollen Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.5 auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.

4.1.3 Zuwendungen werden für überörtliche Projekte gewährt.

4.1.4 Die Zuwendungsempfänger haben sich angemessen an der Finanzierung der Projekte mit Eigenmitteln zu beteiligen.

4.1.5 Der Zuwendungsempfänger hat die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen.

4.1.6 Der Bewilligungsbehörde sind der Bedarf und die Nachhaltigkeit des Vorhabens sowie die fachliche Begleitung im Projektverlauf durch eine jugendhilfeplanerische Stellungnahme der Verwaltung des Landesjugendamtes zu bestätigen.

#### 4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe Personalausgaben für überwiegend konzeptionelle und/oder geschäftsführende Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten im Bildungsbereich sind grundsätzlich nur für Fachkräfte mit einem pädagogischen, sozialpäda-

gischen oder für das Aufgabenfeld vergleichbaren Hochschulabschluss zuwendungsfähig. Personalausgaben für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten sind zuwendungsfähig, wenn die Befähigung für die entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.

#### 4.2.2 Internationale Jugendarbeit

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Sachsen und aus dem Ausland ist zu achten. Bei Projekten mit Austauschcharakter ist zusätzlich das Prinzip der Gegenseitigkeit so weit wie möglich zu beachten. Eine ausreichende Betreuung ist sicherzustellen, wobei die Zahl der Teilnehmenden in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Betreuenden stehen soll. In der Regel wird ein Verhältnis von 10 Teilnehmenden auf 1 Betreuenden als angemessen angesehen. Die Gesamtzahl der Teilnehmenden einschließlich der Betreuenden soll dabei nicht unter 11 und nicht über 30 Personen liegen.

#### 4.2.3 Internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Sachsen und aus dem Ausland ist zu achten. Die Teilnehmenden müssen einen berufspraktischen Bezug zum inhaltlichen Schwerpunkt des Projektes haben.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungen für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung erfolgen als Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen für Projekte der internationalen Jugendarbeit sowie für internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe erfolgen teils als Anteilfinanzierung, teils als Festbetragsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung der Projekte ist ausgeschlossen.

#### 5.2 Personalausgaben

5.2.1 Zuwendungen zu Personalausgaben können für Projekte nach Nummer 2.1 gewährt werden. Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die staatliche Förderung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.2.2 Für Personalausgaben gemäß Nummer 2.1 sind die im Bedarfsplan für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche ausgewiesenen Vergütungsgruppen maßgebend.

#### 5.3 Sachausgaben

5.3.1 Die Zuschüsse zu den Sachausgaben für Projekte nach Nummer 2.1 Satz 1 können bis zu 25 Prozent der nach Nummer 5.2.2 bezuschussten zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen, soweit diese nicht aus anderen Mitteln finanziert werden oder finanziert werden können.

- 5.3.2 Jugendverbände gemäß Nummer 2.1 Satz 2 erhalten grundsätzlich nur einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben in Höhe von 300 Euro pro Monat.
- 5.3.3 Für eintägige Projekte nach Nummer 2.2 werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 8 Euro und für mehrtägige Projekte bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden gewährt. Die Vergütung der Referententätigkeit wird mit bis zu 35 Euro pro Bildungseinheit, jedoch mit höchstens 225 Euro pro Tag bezuschusst.
- 5.3.4 Für eintägige Projekte nach Nummer 2.3 werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 5 Euro und für mehrtägige Projekte bis zu 10 Euro pro Tag und Teilnehmenden gewährt. Für die Vergütung der Referententätigkeit gilt Nummer 5.3.3 entsprechend.
- 5.3.5 Für Projekte nach Nummer 2.4 im Inland werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 12 Euro pro Tag und Teilnehmenden gewährt. Bei eintägigen Projekten nach Nummer 2.4 Satz 5 im Inland werden, abweichend von Satz 1, Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 10 Euro pro Teilnehmenden gewährt. Für Projekte im Ausland wird sächsischen Teilnehmenden ein Fahrt- beziehungsweise Flugkostenzuschuss von bis zu 70 Prozent der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für An- und Abreise, maximal jedoch bis zu 350 Euro je Teilnehmenden gewährt. Bei Kurzzeitprojekten nach Nummer 2.4 Satz 5 im Ausland wird, abweichend von Satz 3, sächsischen Teilnehmenden ein Betrag von bis zu 12 Euro als Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt. Die notwendigen Betreuenden werden in die Berechnung der Zuschüsse einbezogen.
- 5.3.6 Für Projekte nach Nummer 2.5 werden zur Abgeltung von Aufwendungen, insbesondere für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung, Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 30 Euro pro Tag und Teilnehmenden gewährt. Für Projekte im Ausland wird sächsischen Teilnehmenden ein Fahrt- beziehungsweise Flugkostenzuschuss von bis zu 70 Prozent der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für An- und Abreise, maximal jedoch bis zu 350 Euro je Teilnehmenden gewährt.
- 5.3.7 Für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

## 6 Verfahren

- 6.1 **Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.**
- 6.2 Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt

werden. Der Antrag muss die Art des zu fördernden Projektes, die Konzeption, Angaben zu Projektdauer und -ort sowie zur Anzahl der Teilnehmenden enthalten. In jedem Fall ist ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem die vorgesehenen Eigenmittel auszuweisen sind.

- 6.3 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 (Erstempfänger) können für Mitglieder Sammelaufträge stellen. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, als Erstempfänger die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden sind, zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, an die jeweils angeschlossenen Verbände und Organisationen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Eine darüber hinaus gehende Weiterleitung ist ausgeschlossen. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung aufzuerlegen.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.5 Bei einer Weiterleitung der Zuwendung nach gemäß Nummer 6.3 hat der Letztempfänger dem Erstempfänger den Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger übersendet eine digitale Kopie des qualifizierten Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.

## 7 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen von den in Nummer 4.1.3 bis 5 festgelegten Kriterien zulassen.

## 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL überörtlicher Bedarf vom 6. April 2010 (SächsABI. S. 591), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)

Vom 12. März 2020

## I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Damit wird die Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gefördert, ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet und der gleichmäßige Ausbau der Angebote unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen, die auf der Grundlage des Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen und nachrangig der am 24. Juni 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen ([www.familie.sachsen.de](http://www.familie.sachsen.de)) arbeiten. Der Zuwendungsgeber wirkt im Austausch mit dem Landesjugendamt darauf hin, dass qualitative und quantitative Empfehlungen zur Schulsozialarbeit, soweit sie veröffentlicht wurden, durch die Zuwendungsempfänger umgesetzt werden.

## III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger). Die zugewendeten Mittel sollen auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften [VVK]) in öffentlich-rechtlicher Form auf Antrag an die Letztempfänger weitergeleitet werden. Letztempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, sind Erstempfänger und Letztempfänger gleichgestellt, Satz 2 gilt nicht.

## IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung und Nummer 1.3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.
2. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
3. Zuwendungen werden durch den Freistaat Sachsen gewährt, wenn
  - a) Schulsozialarbeit im Rahmen der Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der örtlichen Jugendhilfeplanung verankert ist,
  - b) die auf Grundlage dieser Förderrichtlinie zugewendeten Haushaltsmittel zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der kommunalen Gebietskörperschaft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verwendet werden und
  - c) an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft in der kommunalen Gebietskörperschaft der Einsatz einer oder mehrere Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 Vollzeitäquivalente vorgesehen ist.
4. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die vollständige Beantragung der im Jahr der Antragstellung für den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt auf der Grundlage der FRL Jugendpauschale vom 20. Dezember 2012 (SächsAbI. 2013 S. 146), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019

(SächsABl. SDr. S. S 404), zur Verfügung stehenden Mittel sowie der vollständige Abruf der im Vorjahr (beginnend mit dem Jahr 2017) für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

5. Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, zuwendungsfähig. In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Die Feststellung der persönlichen Eignung auch für diese Personen obliegt dem Träger der Angebote (Letztempfänger).
6. Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit, so weit nicht bereits nach einer anderen Richtlinie des Freistaates eine Förderung erfolgt. Eine Negativerklärung für alle entsprechenden Projekte der Letztempfänger ist durch den Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

## V.

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird ab dem Schuljahresbeginn Schuljahr 2018/2019 (1. August 2018) im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Auch die Weiterleitung der Mittel an die Letztempfänger soll als Anteilfinanzierung in Form von Projektförderung erfolgen.
2. Die Zuwendung kann bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal jedoch in Höhe des unter Ziffer V Nummer 4 ermittelten Betrages. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Erstempfänger erbracht werden. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie Eigenleistungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Letztempfänger sind, angerechnet werden.
3. Abweichend von Nummer 2 beträgt die Zuwendung für die zuwendungsfähigen Personalausgaben für je 1,0 Vollzeitäquivalente an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft 100 Prozent.
4. Die maximale Höhe der Zuwendung pro Landkreis oder Kreisfreier Stadt pro Kalenderjahr errechnet sich aus der Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel multipliziert mit dem Anteil der in den allgemeinbildenden Schulen in der kommunalen Gebietskörperschaft unterrichteten Schüler an der Gesamtzahl der in diesen Schularten erfassten Schüler im Freistaat Sachsen. Als Grundlage für die jeweils für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren, beginnend mit den Jahren 2017 und 2018, geltende Berechnung werden die Erhebungen der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs herangezogen. Soweit kein Landkreis und keine Kreisfreie Stadt gegenüber der Bewilligungsbehörde widerspricht, kann eine Beibehaltung der Datengrundlage für nachfolgende Jahre durch die Bewilligungsbehörde festgelegt werden. Die maximal mögliche Höhe der Förderung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchten Mittel einzelner kommunaler Gebietskörperschaften können nach Abfrage der

Mehr- oder Minderbedarfe gemäß Ziffer VI Nummer 6 durch die Bewilligungsbehörde anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten zusätzlich bewilligt werden.

5. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben für Fachkräfte nach Ziffer IV Nummer 5 sind maximal zuwendungsfähig bis zu Entgeltgruppe S 11 b Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in Verbindung mit der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – TVöD. An Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft werden nicht weniger als 1,0 Vollzeitäquivalente pro Oberschule gefördert. Pro Schulstandort werden bis zu zwei Vollzeitäquivalente und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Vollzeitäquivalente gefördert. Für darüber hinaus gehende Ausgaben, insbesondere Sachausgaben und Verwaltungskosten, ist ein Pauschalsatz in Höhe von bis zu 7 000 Euro je 1,0 Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Sachausgaben für Raummieter sind im Rahmen des Pauschalsatzes nur zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Projekte keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

## VI.

### Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist fachtechnische Stelle im Sinne der Nummer 3.4.2 VVK.
3. Der Bewilligungszeitraum richtet sich am Kalenderjahr aus. Über- oder mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte beantragen Zuwendungen bei der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres. Später eingehende Anträge können nachrangig nach Posteingangsdatum berücksichtigt werden, wenn und soweit die Vergabe nicht beanspruchter Mittel gemäß Ziffer V Nummer 6 noch nicht erfolgt ist. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein Finanzierungsplan sowie
  - b) die Erklärungen nach Ziffer IV Nummer 3 und 6.
5. Der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-K ist der Bewilligungsbehörde durch den Erstempfänger spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Der Sachbericht hat eine tabellarische Übersicht über die geförderten Angebote an den einzelnen Schulstandorten mit Angaben zur Schulart, zur Zahl der mit dem Angebot erreichten jungen Menschen, zur Anzahl der Vollzeitäquivalente, Anzahl der Vollzeitäquivalente pro eingesetzter Fachkraft und zur Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte zu enthalten.

6. Der Erstempfänger hat die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung jeweils bis zum 15. April und 15. August der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen oder eine Fehlmeldung zu erteilen.

## VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Schulsozialarbeit vom 14. Februar 2017 (SächsABI. S. 280), die durch die Richtlinie vom 6. März 2018 (SächsABI. S. 347) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)

Vom 12. März 2020

## 1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für

### 2.1 Vorhaben von landesweiter Bedeutung, insbesondere:

- Modellprojekte,
- praxisbezogene Forschungsvorhaben,
- einschließlich entsprechender Fachveranstaltungen,

### 2.2 Vorhaben mit regionalem Bezug, insbesondere:

- fachübergreifende, sozialraumorientierte Kooperations- und Vernetzungsvorhaben,
- Projekte zur Unterstützung notwendiger Anpassungen insbesondere im Rahmen demografischer und struktureller Veränderungen,
- Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Jugendhilfeleistungen,
- Projekte zur Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen in der Jugendhilfe sowie an Schnittstellen zu anderen Fachbereichen sowie

### 2.3 Maßnahmen und Projekte insbesondere in den Bereichen des Kinderschutzes, der Demokratiebildung und der Verbesserung der Mitwirkung, des Engagements und der Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens.

### 2.4 Angebote der Schulsozialarbeit sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 4.2 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
- 4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.1 ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Landesjugendamtes nach den vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Grundsätzen zur Durchführung von Modellprojekten.
- 4.4 Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.2 und 2.3 sind:
  - ein fachlich fundiertes Konzept, das Ausgangslage, Zielstellung und Umsetzung des Projektes sowie die Berücksichtigung von Genderaspekten beschreibt,
  - eine befürwortende Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie
  - der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamtes zum zeitlichen Umfang des Projektes, zu den am Projekt beteiligten Partnern und zur prozesshaften Begleitung des Vorhabens durch das Landesjugendamt sowie zur Auswertung, Präsentation und Nutzung der Ergebnisse. Bei Bedarf können zusätzlich die beteiligten Träger der freien Jugendhilfe als Partner der Vereinbarung einbezogen werden.
- 4.5 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Ausgaben- und Finanzierungsplan, eine angemessene Betei-

ligung des Zuwendungsempfängers sowie der unmittelbar am Projekt beteiligten Partner an der Finanzierung des Projektes voraus.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Bewilligung kann über die gesamte Projektlaufzeit ausgesprochen werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 und 2.3 werden für Personal- und Sachausgaben bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben im ersten Förderjahr bis zu 75 Prozent. Der Zuschuss für die Folgejahre ist degressiv sinkend zu gestalten. Entsprechende Festlegungen in der unter Nummer 4.4 genannten Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

## 6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

6.2 Die Antragstellung für Vorhaben nach Nummer 2.1 richtet sich nach den Vorgaben des unter Nummer 4.3 genannten Auswahlverfahrens. Anträge für Vorhaben nach Nummer 2.2 und 2.3 sind formlos und unter Vorlage der unter Nummer 4.4 beschriebenen Konzeption und der Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 (Erstempfänger) sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung an unmittelbar beteiligte Projektpartner (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Ist der Erstempfänger

ein Träger der freien Jugendhilfe, erfolgt die Weitergabe in privatrechtlicher Form. Ist der Erstempfänger ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, leitet er die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form weiter. Im Bewilligungsbescheid ist dem Erstempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung aufzuerlegen.

6.4 Bei einer Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 6.3 hat der Letztempfänger dem Erstempfänger den Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Der Erstempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis. Der Zuwendungsempfänger übersendet eine digitale Kopie des Sachberichtes ebenfalls an die Verwaltung des Landesjugendamtes.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Ausnahmen von den in den Nummern 4.3 bis 5.2 festgelegten Kriterien zulassen.

## 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Weiterentwicklung vom 6. April 2010 (SächsAbI. S. 594), die durch die Richtlinie vom 14. Februar 2017 (SächsAbI. S. 283) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)

Vom 12. März 2020

## 1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 Sächsischen Haushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 2005 (SächsAbi. SDr. S. 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbi. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbi. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssittel. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unterstützt dabei im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Stabilisierung und dem bedarfsgerechten Ausbau örtlicher Angebote der Jugendhilfe. Damit sollen die kommunale Verantwortung für Leistungen der Jugendhilfe gestärkt, die örtliche Jugendhilfeplanung unterstützt und insbesondere präventive Angebote der Jugendhilfe, die die Selbsthilfepotentiale von jungen Menschen und Familien aktivieren und die unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen angemessen berücksichtigen, gefördert werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen

- a) der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit,
- b) der Jugendsozialarbeit,
- c) des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- d) der Jugendgerichtshilfe sowie
- e) für Familienbildung und familienunterstützende Beratung,

soweit sie in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Von der Förderung ausgenommen sind entgeltfinanzierte Leistungen nach § 78a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Investitionen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie leiten die Zuwendung als Erstempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz – Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) – an die nach Nummer 4.4 berechtigten Letztempfänger in öffentlich-rechtlicher Form auf Antrag weiter.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz und Nummer 1.3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.
- 4.2 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
- 4.3 Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen werden gewährt, wenn:
  - a) die Fördergegenstände Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind,
  - b) gewährleistet ist, dass ein angemessener Anteil an grundlegenden Angeboten und Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung im Rahmen der beantragten Jugendpauschale erbracht wird,
  - c) die Zuwendungsempfänger darauf hinwirken, dass die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, durch die Projekträger umgesetzt werden und
  - d) sich der Zuwendungsempfänger an der Finanzierung der Fördergegenstände mindestens in gleicher Höhe beteiligt. Dabei können finanzielle Anteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden angerechnet werden.
- 4.4 Die zugewendeten Mittel werden auf der Grundlage von § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorrangig an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet.
- 4.5 Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig:
  - a) für sozialpädagogische Fachkräfte,

- b) für Fachanleiter im Rahmen von Projekten nach § 13 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird den Zuwendungsempfängern als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
- 5.2 Die jeweilige Höhe der Zuwendung errechnet sich aus einer Grundpauschale multipliziert mit der Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres der Antragstellung in der antragstellenden Kommune wohnenden jungen Menschen nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Grundpauschale beträgt mindestens 10,40 Euro. Soweit darüber hinaus nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan des Freistaates Sachsen weitere Haushaltsmittel zur Erreichung der nach dieser Richtlinie geförderten Ziele zur Verfügung stehen, werden diese nach der in Satz 1 definierten Zahl der jungen Menschen in der antragstellenden Kommune des gleichen Jahres im Vergleich zum Vorjahr nach Rangfolge ausgereicht. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Anlage.
- 5.3 Die Zuwendung wird in Höhe der gemäß Nummer 5.2 ermittelten Jugendpauschale gewährt, höchstens jedoch in Höhe der kommunalen Komplementärfinanzierung gemäß Nummer 4.3 Buchstabe d.

## 6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- 6.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind durch die Zuwendungsempfänger unter Verwendung

der Vordrucke der Bewilligungsbehörde bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dabei ist die unter Nummer 4.3 Buchstabe b getroffene Festlegung zu dokumentieren und die beabsichtigte Aufteilung der beantragten Jugendpauschale auf die genannten Leistungsbereiche ist prozentual darzustellen.

- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Anforderung in 6 Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November.
- 6.4 Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 ANBest-K bis zum 30. Juni des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf der Grundlage des Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist, und einer tabellarischen Übersicht über die geförderten Angebote und Leistungen einschließlich der Höhe der kommunalen Kofinanzierung, die unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde aufzustellen ist, sowie einem zusammenfassenden Sachbericht, der ebenfalls als digitale Kopie der Verwaltung des Landesjugendamtes zu übersenden ist.
- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Jugendpauschale vom 20. Dezember 2012 (SächsAbI. 2013 S. 146), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

**Anlage**  
(zu Nummer 5.2)

**1. Formel zur Berechnung der Fördersumme pro Kommune**

Gesamtsumme der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Differenzbetrag	:	Summe der Rangfolgen der Kommunen von 1 bis 13 (Faktor = 91)	=	Förderfaktor
Förderfaktor	*	konkrete Rangziffer der Kommune	=	Fördersumme pro Kommune

Die konkrete Zahl der Rangfolge der Kommune ergibt sich aus der Zahl der ab- und zugewanderten jungen Menschen im Vergleichszeitraum, wobei die größte Rangziffer die Kommune erhält, bei der die meisten jungen Menschen abgewandert sind.

**2. Exemplarische Berechnung nach dem Haushaltsplan 2013**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2010		Veränderung 2011 gegenüber 2010	Rangfolge	Fördersumme
	unter 27-jährige absolut				
Chemnitz, Stadt	54 873	54 812	– 61	3	10 759,07
Erzgebirgskreis	82 053	79 310	– 2 743	13	46 622,63
Mittelsachsen	73 525	71 533	– 1 992	9	32 277,20
Vogtlandkreis	54 876	50 315	– 1 561	5	17 931,78
Zwickau	75 445	73 022	– 2 423	12	43 036,27
Dresden, Stadt	145 714	147 887	+ 2 173	2	7 172,71
Bautzen	73 026	70 847	– 2 179	11	39 449,92
Görlitz	60 874	58 763	– 2 111	10	35 863,56
Meißen	57 007	55 430	– 1 577	6	21 518,14
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	57 824	56 504	– 1 320	4	14 345,42
Leipzig, Stadt	134 448	137 302	+ 2 854	1	3 586,36
Leipzig	59 856	58 002	– 1 854	8	28 690,85
Nordsachsen	46 896	45 277	– 1 619	7	25 104,49
				91	326 358,40

Gesamtfördersumme: 326 358,40  
Berechnungsfaktor: 3 586,36  
Durchschnitt: 25 104,49

# Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe)

**Vom 12. März 2020**

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1. Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen und ihre Angehörigen benötigen sehr differenzierte begleitende und unterstützende Hilfen sowie eine entsprechende Förderung und Betreuung, damit sie selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können und behinderungsbedingte Benachteiligungen beseitigt werden. Der Freistaat Sachsen fördert den Neubau, die Sanierung, die Modernisierung sowie den Erhalt der für diese Aufgaben notwendigen Einrichtungen, Dienste und Angebote sowie die barrierefreie Gestaltung bestehender, öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen. Die staatliche Förderung erfolgt unter dem Aspekt der vorrangigen Nutzung vorhandener Versorgungsstrukturen sowie der sinnvollen und flexiblen Verknüpfung einzelner Betreuungsbausteine (Netzwerke).

1.2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung. Bei Planung und Umsetzung von Vorhaben für Menschen mit psychischen Krankheiten und Suchtkrankheiten, psychischen Behinderungen (Menschen mit seelischen Behinderungen) sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen (von seelischer Behinderung bedrohte Menschen) sind die Vorgaben des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Neubau, Sanierung, Modernisierung und Erhalt der für den Betrieb erforderlichen baulichen Rahmenbedingungen sowie die Ausstattung insbesondere von
- a) Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche,
  - b) Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen einschließlich Außenwohngruppen,
  - c) Werkstätten für behinderte Menschen,
  - d) Förder- und Betreuungsbereichen,
  - e) sonstigen Einrichtungen, Diensten und Angeboten zur Förderung der Teilhabe und Integration für Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen, wie zum Beispiel
    - Angebote des ambulant betreuten Wohnens,
    - Beratungsstellen,
    - Sozialpsychiatrischen Dienste,
    - niedrigschwellige Kontakt- und Hilfeangebote,
    - tagesstrukturierende Angebote,
    - Beschäftigungsangebote.

Die anliegenden Planungsempfehlungen für Einrichtungen, Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen sind zu beachten.

- 2.2 Gefördert werden auch Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), bei bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Einrichtung und bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der Einrichtung.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Bei Maßnahmen zur Projektförderung, bei denen die vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben weniger als 100 000 Euro betragen, ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 000 000 Euro. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei kommunalen Körperschaften gilt dies bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 1 000 000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- 4.2 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.
- 4.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 dürfen nur bewilligt werden, wenn:
- eine auf der Grundlage einer abgestimmten Sozialplanung erteilte Bedarfsbestätigung des örtlich zuständigen Landkreises oder der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt, des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, soweit dessen Zuständigkeit berührt ist, und des zuständigen Leistungsträgers im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, vorliegt. Bei überregionalen Einrichtungen erfolgt die Bedarfsbestätigung durch den zuständigen Leistungsträger in Abstimmung mit dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in deren Gebiet die Maßnahme stattfindet. Bei Werkstätten für behinderte Menschen ist außerdem eine Bedarfsbestätigung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Bei Vorhaben für Menschen mit seelischen Behinderungen oder von seelischer Behinderung bedrohte Menschen sind die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften nach § 7 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten zu beteiligen.
  - eine schriftliche Zustimmung zum Vorhaben und dem zu Grunde liegenden Bau-/Raumprogramm von den in Buchstabe a genannten Beteiligten sowie gegebenenfalls von anderen beteiligten Zuwendungsgebern vorliegt. Bei überregionalen Einrichtungen ist die Zustimmung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt nicht erforderlich. Bei Vorhaben für Menschen mit seelischen Behinderungen oder von seelischer Behinderung bedrohte Menschen müssen die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften nach § 7 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes zustimmen.
  - bei Baumaßnahmen der Zuwendungsempfänger Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes beziehungsweise des umzubauenden Gebäudes oder Inhaber eines langfristigen Erbbaurechts ist und die Laufzeit mindestens der nach Nummer 6.5 festzulegenden Zweckbindung entspricht. Als Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist durch den Zuwendungsempfänger ein aktueller, vollständiger Grundbuchauszug und bei Erbbaurechtsverhältnissen zusätzlich der vollständige Erbbaurechtsvertrag vorzulegen.
  - der Zuwendungsempfänger Fördermöglichkeiten anderer Zuwendungsgeber ausgeschöpft hat.
  - bei kommunalen Einrichtungsträgern und Zuwendungsempfängern, die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung durch eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsAbI. S. 1179) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 339), in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesen ist.
  - für die Förderung von Wohnstätten nach Nummer 2.1 die Angebote am ambulant betreuten Wohnen des Trägers konzeptionell dargestellt wurden. Bei sozialtherapeutischen Wohnstätten für psychisch kranke oder chronisch mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen erklärt sich der Träger bereit, ambulant betreutes Wohnen anzubieten.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 100 000 Euro (Kleinmaßnahmen) ist nur eine Bedarfsbestätigung entsprechend Nummer 4.3 Buchstabe a erforderlich.
- 4.5 Für die Förderung von Beschäftigungsangeboten sind eine Bestätigung des Integrationsamtes, dass es sich bei dem Angebot nicht um einen Inklusionsbetrieb nach § 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, handelt, und die Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Stellungnahme erforderlich. Die betriebswirtschaftliche Stellungnahme soll Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes geben.
- 4.6 Der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige Kreisfreie Stadt muss sich in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligen. Dieser Kommunalanteil ist bei überregionalen Einrichtungen sowie bei einer reinen Ausstattungsförderung nicht erforderlich. Von überregionalen Einrichtungen, Diensten und Angeboten ist in der Regel auszugehen, wenn wegen der Besonderheiten des zu betreuenden Personenkreises – insbesondere wegen landesweit geringer Fallzahlen – oder der besonderen Konzeption der Einrichtung die Versorgung durch regionale Angebote nicht möglich oder nicht wirtschaftlich erscheint.
- 4.7 Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. Er kann hierfür auch Zuwendungen der Aktion Mensch, Spenden oder andere zweckgebundene Einnahmen außer öffentliche Zuschüsse verwenden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Bei mehreren Zuwendungsgebern ist die Finanzierungsart abzustimmen. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 Prozent, bei überregionalen Einrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Diese sind in der Anlage zur Richtlinie geregelt. Die Anlage kann durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jederzeit geändert werden und ist durch Bekanntmachung in der neuen Fassung zu veröffentlichen.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach den Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 der erforderlichen Gesamtausgaben.
- 5.4 Grundsätzlich dürfen die Ausgaben für einen Um- und Ausbau (Sanierung) 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Neubau nicht überschreiten. Für bauliche Maßnahmen, die das Ziel haben, den Gebrauchswert nachhaltig zu erhöhen, die allgemeinen

Verhältnisse auf Dauer zu verbessern oder nachhaltige Einsparungen von Energie und Wasser zu bewirken (Modernisierung) sowie Instandhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere Reparaturen, kann die Förderung, nach Berücksichtigung der Abschreibungsdauer früherer öffentlicher Zuwendungen für den gleichen Zweck, bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

## 6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.
- 6.2 Der Antrag ist unter Verwendung der Antragsformulare schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.3 Bei Projekten nach den Nummern 2.1 leitet die Bewilligungsbehörde den vollständigen Antrag an den Kommunalen Sozialverband Sachsen, wenn er im Rahmen des Abschlusses von Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, zuständig ist, zur Prüfung des Bau-/ Raumprogramms und Erteilung der Zustimmung nach Nummer 4.3 Buchstabe b weiter.
- 6.4 Ist gemäß Nummer 5.5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches vorzunehmen, wird dies grundsätzlich durch die Eintragung einer mit 14 Prozent zu verzinsenden, jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Gesamtzuwendung zugunsten des Freistaates Sachsen an rangerster Stelle oder gleichrangig mit anderen öffentlichen Zuwendungsgebern im Grundbuch gewährleistet. Dabei ist bereits im Antrag zu erklären, dass im Falle einer Bewilligung die Bereitschaft besteht, eine entsprechende Grundschuldeintragung vornehmen zu lassen. Die Ausgaben dafür sind nicht zuwendungsfähig. Die Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare

Ausfertigung der notariellen Urkunde sowie nach Eintragung der vollständige Grundbuchauszug vorzulegen.

- 6.5 Bei der Gewährung der Zuwendung ist im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz festzulegen. Abweichend davon beträgt die Zweckbindungsfrist bei Zuwendungen für Infrastruktur und Baumaßnahmen bis 100 000 Euro fünf Jahre.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die baufachlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## 7. Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen oder Abweichungen von den in Nummern 3 und 4.3 bis 6.5 festgelegten Förderkriterien zulassen. Bei Ausnahmen zu Nummer 4.6 ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt herzustellen. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

## 8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Investitionen Teilhabe vom 21. Dezember 2015 (SächsABl. 2016 S. 55), die durch die Richtlinie vom 28. April 2019 (SächsABl. S. 727) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. 404), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

**Anlage**  
(zu Nummer 5.2)

## **Planungsempfehlungen für Einrichtungen, Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen**

1. Zielstellung
2. Grundlagen, gesetzliche Regelungen
3. Förderantrag und Bewilligungsverfahren
4. Allgemeine Hinweise
  - 4.1 Baugrundstück
  - 4.2 Eigentumsverhältnisse
  - 4.3 Maßnahmen der Sanierung/Modernisierung/Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung
    - 4.3.1 Maßnahmen der Sanierung
    - 4.3.2 Maßnahmen der Modernisierung
    - 4.3.3 Maßnahmen der Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung
  5. Anlagen
    - 5.1 Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche
      - 5.1.1 Einrichtung der Ganztagsbetreuung als außerunterrichtliches Betreuungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes
      - 5.1.2 Heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen
      - 5.2 Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen einschließlich sozialtherapeutische Wohnstätten (WS)/Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche (WHKiJu)
      - 5.3 Außenwohngruppen (AWG)
      - 5.4 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
      - 5.5 Förder- und Betreuungsbereich (FBB)

### **1. Zielstellung**

Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe ist ein aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgeleiteter Anspruch von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen an das Leben in unserer Gesellschaft. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt die Inklusion als verbindliches Ziel der Politik und der Hilfen für Menschen mit Behinderungen vor. Die Umsetzung dieser Forderung erfolgt auf Basis des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der hierauf aufbauenden rechtlichen Regelungen.

Die Teilhabe wird unter anderem durch die Schaffung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe ermöglicht. Die Einrichtungen sollen den Lebensbedürfnissen der behinderten Menschen und deren persönlicher Weiterentwicklung Rechnung tragen, eine behindertengerechte Betreuung, Förderung, bei Kindern und Jugendlichen ergänzend auch Bildung, sowie Pflege gewährleisten und eine wohnort- und angehörigennahe Versorgung sichern. Die bedarfsgerechte Bereithaltung dieser Einrichtungen liegt gemäß § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch primär in der Verantwortung der Rehabilitationsträger. Der Freistaat Sachsen wirkt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung mit. Er unterstützt durch die Gewährungen von Fördermitteln für Investitionen die Rehabilitationsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Bewilligung dieser staatlichen Zuschüsse erfolgt auf der Grundlage der RL Investitionen Teilhabe. Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).

Die Planungsempfehlungen zur Errichtung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Freistaat Sachsen sollen dem Bauherrn und dem Planer helfen, die Konzeption für die zu sanierende oder neu zu errichtende Einrichtung zu einem genehmigungsfähigen Bau-/Raumprogramm nach DIN 277 inklusive Kostenberechnung nach DIN 276 weiterzuentwickeln. Die Planungsempfehlungen sind in Bezug auf die Gesamtflächenvorgaben nur als Orientierungshilfen zu verstehen. Es wird jedoch auf spezielle Gesetze beziehungsweise Verordnungen hingewiesen, in denen für Raumgrößen oder Technik teilweise bindende Standards vorgeschrieben sind, zum Beispiel Mindestgröße für Zimmer gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. November 2019 (SächsGVBl. S. 770) geändert worden ist.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann bei Bedarf eine bedarfsoorientierte Anpassung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben – Förderrichtwerte – und damit der Festbeträge im Rahmen der investiven Förderung vornehmen. Maßgebend ist die durchschnittliche Baupreisentwicklung gemäß Baupreisindex des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen im zurückliegenden Kalenderjahr.

Über die in den Anlagen 5.1 bis 5.5 erfassten Fördergegenstände hinausgehend ermöglicht die RL Investitionen Teilhabe unter bestimmten Bedingungen auch die Förderung sonstiger Einrichtungen zur Förderung der Teilhabe und Integration sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit an bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen. Da es sich hierbei jedoch um ausgewählte Bauvorhaben handelt, sind in diesen Planungsempfehlungen keine speziellen Vorgaben enthalten.

Im Weiteren können Kleinmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 100 000 Euro, insbesondere für

- Erstausstattung für zusätzlich zu schaffende Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsbereichen oder Außenwohngruppen,
- sonstige Maßnahmen, Dienste und Angebote an Einrichtungen der in den Anlagen 5.1 bis 5.5 erfassten Fördergegenstände sowie
- die gemeinschaftlich genutzte Erstausstattung für neue Plätze des ambulant betreuten Wohnens gefördert werden.

Für alle Fördergegenstände wird empfohlen, bereits vor der Einreichung des formellen Antrags bei der SAB das Projekt mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) und dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen oder Abweichungen im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie zulassen.

## 2. Grundlagen, gesetzliche Regelungen

Die Grundlage für die Umsetzung der RL Investitionen Teilhabe bilden § 9 des Landesblindengeldgesetzes sowie §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsgesetzordnung. Auf die Anlagen zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung, ANBest-P und SäZBau, wird verwiesen.

Des Weiteren sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- das Neunte Buch Sozialgesetzbuch
- das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
- das Sächsische Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten, soweit einschließlich
- die Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- der Zweite Sächsische Landespsychiatrieplan
- der 2. Sächsische Drogen- und Suchtbericht
- DIN 276 – Kosten im Hochbau
- DIN 277 – Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau

- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum (Erscheinungsdatum Norm: 2014-12).

Rechtliche Regelungen, die lediglich in ausgewählten Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen, sind in der jeweiligen Anlage 5.1 bis 5.5 aufgeführt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

## 3. Förderantrag und Bewilligungsverfahren

Antragsformulare und weitergehende Hinweise zur Einreichung eines Förderantrags können im Internet auf der Homepage der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) heruntergeladen werden.

Bei Kleinbaumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben kleiner als 100 000 Euro kann der Förderantrag unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Bei großen Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben größer als 100 000 Euro wird zunächst eine Anzeige zur Aufnahme in die Prioritätenliste bei der Bewilligungsbehörde gestellt. Der darauffolgende Prozess ist in Abbildung 1 dargestellt:

**Abbildung 1**  
**Prozess bei der Bewilligung von**  
**Anträgen für große Baumaßnahmen**  
(zuwendungsfähige Ausgaben größer als 100 000 Euro)

Träger – Antrag auf Aufnahme in die Prioritätenliste an die SAB (Dringlichkeit, Bedarfsbestätigung, Aussage zum Kommunalanteil)	
SAB – Abstimmung mit SMS, KSV und BA* zur Einordnung in Prioritätenliste (Januar, Mai, September)	
SAB – Schreiben an Träger zur Einordnung in die Prioritätenliste	
Ja, inkl. Aufforderung zur Abgabe der Antragsunterlagen an SAB	Nein
Träger hat bei der Planung Beratungsbedarf	
Gespräch mit KSV, SIB* zu Standort, Bau-Raum-Programm, Flächenplanung, Kostenschätzung, ggf. Rückmeldung an PSAG* und ggf. örtlicher Träger der Sozialhilfe/Jugendhilfe Kontakte mit örtlicher Brandschutz- und Baubehörde, Gesundheitsamt, LJA*, Heimaufsicht* (Hinweise für die Planung)	
Träger – Einreichen der Antragsunterlagen bei SAB	
KSV – Prüfung/Stellungnahme	
SAB – Aufforderung an den Träger zur Erstellung der Entwurfsplanung und Einreichung bei SAB	
Baufachliche Prüfung (ggf. durch SIB*)	
SAB – Zuwendungsbescheid	
Bauphase (ggf. Einbindung SIB*), Mittelabruf	* nur bei ausgewählten Fördergegenständen BA: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen KSV: Kommunaler Sozialverband Sachsen LJA: Landesjugendamt SIB: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Fachbereich PBK SAB: Sächsische Aufbaubank – Förderbank PSAG: Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften
Träger – Anzeige bei der Heimaufsicht*, Betriebserlaubnis des LJA*	
Träger – Inbetriebnahme	
Träger – Verwendungsnachweis an SAB (ggf. Einbindung SIB)	

#### 4. Allgemeine Hinweise

##### 4.1. Baugrundstück

- Bei der Auswahl des Grundstückes ist insbesondere zu beachten:
- Zuschnitt, Topografie, Erschließungsbedingungen für alle erforderlichen Medien,
  - Lärmbelastung – sowohl für die künftigen Bewohner/Nutzer als auch im Sinne einer Akzeptanz der Einrichtung zum Beispiel in Wohngebieten,
  - Vorklärung der Bebaubarkeit im baurechtlichen Sinne,
  - Vorprüfung Baugrund, Altlasten, Erdbebenzone, Altbergbau, Radonbelastung usw.,
  - Grundstücks- und Erschließungskosten (Kostengruppe 100 und 200) sind nicht förderfähig,
  - Kosten für die Außenanlage einschließlich der bei Kinder- und Jugendeinrichtungen zugehörigen Frei- spielfläche gehören zur Kostengruppe 500 und fließen somit in die förderfähigen Ausgaben für das Projekt ein.
  - Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im besonderen Ausnahmefall kann

eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

##### 4.2. Eigentumsverhältnisse

- Der Zuwendungsempfänger sollte grundsätzlich Eigentümer des Baugrundstücks sein.
- Ist der Zuwendungsempfänger Inhaber eines Erbbaurechts, so ist dieses mindestens über die Dauer der Zweckbindung des Vorhabens zu bestellen. Darüber hinaus ist eine Option zur Verlängerung über einen Nutzungszeitraum anzustreben.
- Durch den Kostenträger anerkennungsfähig ist ein Erbbauzins von höchstens 5 Prozent des Bodenwertes auf der Basis eines aktuellen Verkehrswertgutachtens.
- Besteht zwischen dem Einrichtungsträger und dem Eigentümer der zur Nutzung vorgesehenen Immobilie (Baugrundstück, Gebäude) eine unmittelbare oder mittelbare personelle, sachliche oder wirtschaftliche Verflechtung wird eine Übernahme von Miet-, Pacht- oder Nutzungsentgelten durch den Kostenträger ausgeschlossen.

- Durch Auszug aus dem Grundbuch ist nachzuweisen, dass keine Einschränkungen (Lasten und Beschränkungen) für das Grundstück bestehen, welche die Bebaubarkeit in Frage stellen.

#### 4.3. Maßnahmen der Sanierung | Modernisierung | Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung

##### 4.3.1. Maßnahmen der Sanierung

Maßnahmen zur Sanierung an bestehenden Gebäuden (mit wertverbesserndem Charakter) sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen oder Wiederherstellungen an bestehenden Gebäuden, einschließlich der mit diesen Maßnahmen in sachlichem und baulichem Zusammenhang stehenden Tiefbauten und Anlagen (Versorgungs- und Heizungsanlagen, Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen), Abbruch- und Aufschließungskosten, Tiefbaumaßnahmen, Betriebsanlagen und sonstige technische Anlagen, dauerhafte Einbauten und Ausstattungen und Hochbaumaßnahmen.

- Prüfung der vorhandenen Bausubstanz hinsichtlich der Umsetzbarkeit des angedachten Nutzungszweckes (Raumprogramm, Gruppenstrukturen, Flächenbilanz, Bruttoraumvolumen).
- Vorklärung der baurechtlichen Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit.
- Klärung der Belange des Denkmalschutzes.

Fachtechnische Prüfung des vorhandenen Bauwerks mit Vorlage einer Bauzustandsanalyse (Holzschutztechnisches Gutachten, Standsicherheitsnachweis und so weiter); gegebenenfalls Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement bei der Entscheidung Sanierung oder Neubau.

- Wirtschaftlichkeitsnachweis zum geplanten Vorhaben, bezogen auf die erforderlichen Um- und Ausbaukosten. In diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind bisher geförderte Bauinvestitionen sowie die voraussichtlichen Betreibungs- und Bauunterhaltskosten mit einzubeziehen.
- Grundsätzlich dürfen die Ausgaben für einen Um- und Ausbau bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Neubau nicht überschreiten.

##### 4.3.2. Maßnahmen der Modernisierung

Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, die das Ziel haben, den Gebrauchswert nachhaltig zu erhöhen, die allgemeinen Verhältnisse auf Dauer zu verbessern oder nachhaltige Einsparungen von Energie und Wasser zu bewirken.

##### 4.3.3. Maßnahmen der Instandhaltung- beziehungsweise Instandsetzung

Zur Instandhaltung bei Immobilien gehören die ständige Überwachung des Bauzustandes eines Gebäudes und die kontinuierliche Vornahme aller Maßnahmen zur Werterhaltung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Die Instandsetzung erfolgt durch das Wiederherstellen der vollen Gebrauchsfähigkeit eines Bauwerks oder Bau Teils, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht, ohne wertverbessernden Charakter.

Rücklagen – Investitionskostenpauschale – für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige, abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, mit Ausnahme der Verbrauchsgüter, sind vordergründig einzusetzen. Eine erneute staatliche Förderung kann dann, nach Berücksichtigung der Abschreibungsdauer früherer öffentlicher Zuwendungen für den gleichen Zweck, bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen der Modernisierung und bei Instandhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungsmaßnahmen betragen.

#### 4.4. Allgemeine bauliche Standards

- Konstruktionsbedingte Dach- und Kellerräume sind in Neubauten mit Funktionen zu untersetzen, bei Umbaumaßnahmen soweit möglich unter Beachtung der bestehenden baulichen Gegebenheiten.
- Balkone und Terrassen sind nur vor Gemeinschaftsräumen zulässig. Sie gehen mit 50 Prozent der geplanten Ist-Fläche in die Gesamtflächenbilanz ein.
- Die Belange des bautechnischen Brandschutzes sind frühzeitig mit den Genehmigungsbehörden vor Ort aktenkundig abzustimmen.
- Es ist auf ausreichende Belichtung und Besonnung zu achten.
- Informationen für die Nutzung der Einrichtungen, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein. Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip).
- Aufzüge sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Außerdem sollten bei der Bemessung der Kabinengestaltung weitergehende Nutzeranforderungen berücksichtigt werden (zum Beispiel Gruppengröße). Die Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2003 + A1:2004 – sind anzuwenden.
- Forderungen der Umweltverträglichkeit sind zu beachten, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, und die VwV Energieeffizienz vom 7. Februar 2008 (unveröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.

## 5. Anlagen

### 5.1. Einrichtungen für behinderte Kinder- und Jugendliche

**5.1.1. Einrichtungen der Ganztagsbetreuung (GTB) als außerunterrichtliches Betreuungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist**

#### a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils geltenden Fassung:

- Sächsisches Schulgesetz
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch
- Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (SächsAbI. S. 522), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 385)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom 16. Juni 2000 (SächsAbI. S. 517), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 404), inklusive Rahmenempfehlung
- Sächsische Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290)

#### b) Förderrichtwert

bis zu 41 300 Euro/Platz, davon bis zu 2 700 Euro/Platz für die Ausstattung

Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Grundfläche (NGF) von 20 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage einschl. der Freispielfläche von mindestens 10 Quadratmeter/Platz.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 33 040 Euro/Platz,
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 37 100 Euro/Platz.

#### c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen, den allgemeinen Hinweisen sowie in Abhängigkeit vom zu betreuenden Personenkreis und der Anbindung der Einrichtung (zum Beispiel an eine Förderschule oder eine Wohnstätte) sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Die Gruppenräume sind so zu dimensionieren, dass jedem Kind in Anlehnung an die Sächsische Integrationsverordnung mindestens 5 Quadratmeter Nutzfläche (NF) zur Verfügung stehen. Sie sollen unter Berücksichtigung der personellen Besetzung jeweils eine ganze Gruppe aufnehmen können.
- In begründeten Einzelfällen können Absenkungen bis zu 2,5 Quadratmeter/Platz möglich sein, so als Ausnahmeregelung bei räumlichen Zwängen im Rahmen von Sanierungen bereits bestehender Einrichtungen oder bei nicht rollstuhlgerebundenen behinderten Kindern (zum Beispiel Sprachbehinderte). Die Gruppenräume können auch zur Nutzung als Projekträume konzipiert werden.
- Ein Mehrzweckraum sollte für Einzelförderung, Bewegungserziehung und Therapie vorgesehen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Kinder ihre Hausaufgaben in ruhiger und ungestörter Atmosphäre erledigen können.
- Mit einem Schlafraum ist dem alters- oder behinderungsbedingten Schlaf- und Ruhebedürfnis der betreuten Kinder Rechnung zu tragen.
- Pro Gruppe sind geschlechtergetrennte Wasch- und WC-Räume vorzusehen.
- Deren Ausstattung ist an den Bedürfnissen der behinderten Kinder auszurichten. In der Regel sind ein Handwaschbecken für sechs behinderte Kinder, eine Toilettenkabine für sechs Kinder und zusätzlich eine rollstuhlgerechte Toilette mit einem Handwaschbecken vorzusehen. Pro Doppelgruppe ist eine Dusche vorzuhalten.
- Pro Gruppe ist ein belüfteter Garderobenbereich zu planen, in dem jedem Kind Platz zur Ablage von Kleidung und Schuhen zur Verfügung steht.
- Wird die Einrichtung im Einrichtungsverbund betrieben, dann sind Synergieeffekte zu nutzen. Beispielsweise ist bei der Unterbringung der GTB im Schulgebäude die gemeinsame Nutzung der Garderoben, der Sanitärräume, des Personalaumkleideraums sowie des Hauswirtschafts- und Haustechnikraums zu prüfen.

Das Modellraumprogramm für die Ganztagsbetreuung sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Fläche pro Platz (in m <sup>2</sup> )
NF 1–6	Gruppenräume/Projekträume	
	Mehrzweckraum	
	Schlafraum	
	Teeküche	
	Hauswirtschaftsraum	
	Personalaufenthalt	
	Leitung/Verwaltung	
NF 7	Waschraum mit Dusche	
	Toiletten, geschlechtergetrennt	
	Personaloilette/Gäste-toilette	
	Garderobenbereich	
	Personalumkleideraum	
TF	Abstellraum (Fahrräder, Rollstühle etc.)	
	Hausanschluss-/Technikraum	
VF	Verkehrsfläche	
NGF	<b>Gesamtfläche</b>	<b>20,0</b>

Die Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) sind bereits vorab (das heißt vor der Einreichung des Förderantrags bei der SAB) mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere mit

- dem Landesjugendamt,
- dem für den Einrichtungsstandort zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger,
- dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie
- der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde.

### 5.1.2 Heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen

#### a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Gesetz über Kindertageseinrichtungen
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch

- Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen inklusive Rahmenempfehlung
- Sächsische Kita-Integrationsverordnung

#### b) Förderrichtwert

bis zu 55 000 Euro/Platz, davon bis zu 3 200 Euro/Platz für die Ausstattung

Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Grundfläche (NGF) von circa 27 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage einschl. der Freispielfläche von mindestens 10 Quadratmeter/Platz.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 44 000 Euro/Platz,
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 49 500 Euro/Platz.

#### c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen, den allgemeinen Hinweisen sowie in Abhängigkeit vom zu betreuenden Personenkreis und einer möglichen Anbindung der Einrichtung sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Die Gruppenräume sind so zu dimensionieren, dass jedem Kind in Anlehnung an die Sächsische Integrationsverordnung mindestens 5 Quadratmeter NF zur Verfügung stehen. Sie sollen unter Berücksichtigung der personellen Besetzung jeweils eine ganze Gruppe aufnehmen können. In begründeten Einzelfällen können Absenkungen bis zu 2,5 Quadratmeter/Platz möglich sein, so als Ausnahmeregelung bei räumlichen Zwängen im Rahmen von Sanierungen bereits bestehender Einrichtungen oder bei nicht rollstuhligbundenen behinderten Kindern (zum Beispiel Sprachbehinderte). Es wird empfohlen, in den Gruppenräumen eine Küchenzeile vorzusehen.
- Für jede Gruppe sollte ein Schlafraum vorgesehen werden, um dem alters- oder behinderungsbedingten Schlaf- und Ruhebedürfnis der betreuten Kinder Rechnung zu tragen.
- Wird die Einrichtung im Einrichtungsverbund betrieben, dann sind Synergieeffekte zu nutzen. Beispielsweise ist bei der Unterbringung einer heilpädagogischen Gruppe in Anbindung an eine Kindereinrichtung die gemeinsame Nutzung der Räume Leitung/Verwaltung, Personalaufenthalt, -umkleide und -toilette sowie Schmutzwäsche-, Hauswirtschafts- und Haustechnikraum zu prüfen.

Das Modellraumprogramm für Heilpädagogische Kinder-  
tageseinrichtungen sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Fläche pro Platz (in m <sup>2</sup> )
NF 1–6	Gruppenräume	
	Schlafräume	
	Projekträume (zum Beispiel für Therapie, Einzelförderung, Snoezelen)	
	Verteilerküche	
	Hauswirtschaftsraum	
	Schmutzwäscheraum	
	Personalaufenthaltsraum, ggf. inkl. Umkleidemöglichkeit	
	Leitung/Verwaltung	
NF 7	Waschraum mit Dusche	
	Toiletten	
	Personaloilette/Gäste-toilette	
	Garderobenbereich	
	Personalumkleideraum	
	Abstellraum (Kinderwagen, Rollstühle etc.)	
TF	Hausanschluss-/technikraum	
VF	Verkehrsfäche	
NGF	<b>Gesamtfläche</b>	<b>27,0</b>

Die Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) sind bereits vorab (das heißt vor der Einreichung des Förderantrags bei der SAB) mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere mit

- dem Landesjugendamt,
- dem für den Einrichtungsstandort zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger,
- dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie
- der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde.

## 5.2 Wohnstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen einschließlich sozialtherapeutische Wohnstätten (WS)/Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche (WHKiJu)

### a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

- in der jeweils aktuellen Fassung:
- für WS:
  - Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsge-  
setz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397),

das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes
- Sächsische Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten für WHKiJu:
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen inklusive Rahmenempfehlung

### b) Förderrichtwert

bis zu 77 500 Euro/Platz, davon bis zu 4 000 Euro/Platz für die Ausstattung; bei erheblichen Bewegungseinschränkungen bis zu 94 600 Euro/Platz, davon bis zu 7 100 Euro/Platz für die Ausstattung

Den Förderrichtwerten liegen eine empfohlene Netto-Grundfläche (NGF) von 38 Quadratmeter/Platz beziehungsweise circa 45 Quadratmeter/Platz bei erheblichen Bewegungseinschränkungen zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage in den Kinder- und Jugendwohnstätten einschl. der Freispielfläche von mindestens 10 Quadratmeter/Platz.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 62 000 Euro/Platz,
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 69 750 Euro/Platz, sowie bei erheblichen Bewegungseinschränkungen
- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 75 680 Euro/Platz,
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 85 140 Euro/Platz.

### c) Grundstück

Die Größe des Grundstücks sollte maximal 78 Quadratmeter/Wohnplatz betragen, davon sollten circa 25 Quadratmeter/Wohnplatz Freifläche zur Verfügung stehen (bei zwei- beziehungsweise mehrgeschossiger Bauweise).

Bei Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche verweisen wir auf ergänzende Festlegungen in Punkt 7 der oben genannten Rahmenempfehlung zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

### d) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den bereits genannten allgemeinen Hinweisen und den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Für das Verhältnis von einem Kubikmeter umbauten Raum (1 Kubikmeter BRI) zu einem Quadratmeter Bruttogrundfläche (1 Quadratmeter BGF) wird 3,5:1 empfohlen.

- Einhüftige Grundrisslösungen sind flächenunwirtschaftlich und demzufolge zu vermeiden. Vorzugsweise sind zweihüftige Grundrisslösungen zu planen.
- Die Gebäude sind vorzugsweise in zwei- bis dreigeschossiger Bauweise, gegebenenfalls mit ausgebautem Dachgeschoss, zu errichten. Eingeschossige Bauwerke sollten nur bei besonderen Anforderungen des zu betreuenden Personenkreises vorgesehen werden.
- Das Grundprinzip des Zusammenlebens innerhalb einer Wohngemeinschaft muss mit der Planung erreicht werden. Dabei sind abgeschlossene Wohnbereiche für die einzelnen Wohngruppen vorzusehen. Es sollten vorzugsweise Wohngruppenlösungen mit Einzelzimmern als individuelle störungsfreie Rückzugsmöglichkeit angeboten werden. Empfohlen wird eine Einzelzimmergröße von 14 Quadratmeter bezahlungsweise 16 Quadratmeter für Rollstuhlfahrer (ohne Vorflur/Eingangsbereich und Bad). Um die Kommunikation untereinander zu fördern, sind gemeinschaftlich genutzte Bereiche (zum Beispiel Gruppenwohnraum, Gruppenküche) in möglichst zentraler Anordnung zu schaffen.
- Jeweils zwei Einzelzimmern sollte ein Duschbad zugeordnet werden (§ 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes).
- Bei der Planung von Doppelzimmern ist grundsätzlich ein Reservezimmer (Krisenzimmer) vorzusehen.
- Wohngruppengrößen von acht Plätzen haben sich bewährt. Bei Kindern soll dieser Wert in der Regel nicht überschritten werden, bei Erwachsenen kann ein höherer Wert konzeptionell sinnvoll sein.
- Mit der Anordnung der Räume für das Personal und die Wohnstättenleitung muss eine wirtschaftliche und den jeweils spezifischen Anforderungen gerechte Betreuung der Bewohner gewährleistet werden können. Diese müssen eine funktionale Beziehung zu den Wohnbereichen herstellen.
- In Wohnstätten für Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung sollte der Anteil der Personen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) pro Wohngruppe maximal 50 Prozent betragen.
- In Wohnstätten für Menschen mit Körperbehinderung (KB) können bis zu 100 Prozent der Plätze für Rollstuhlfahrer vorgesehen werden.
- Das planerische Konzept sollte dabei grundsätzlich vom Doppelgruppenprinzip mit Funktionsräumen im Kernbereich ausgehen.
- Die Bewohnerzimmer müssen unmittelbar von einem der allgemeinen Verkehrsfläche zuzuordnenden Flur aus erreichbar sein, der den Bewohnern, dem Personal und den Besuchern zugänglich ist.
- Flure, die von den Bewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder (nur bei Umbau) nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
- Flure und Treppen sind beidseitig mit festen Handläufen zu versehen. Die Flurbreite muss in der Regel 1,80 m zwischen den Handläufen betragen.
- Alle Bedienelemente, wie Lichtschalter, Steckdosen etcetera müssen nach DIN 18040-2 angeordnet werden.
- Bei der Planung der Wohngruppe sind die Bedingungen nach einem erhöhten Schallschutz gemäß DIN 4109 zu erfüllen.
- Für Türen und Fenster sind grundsätzlich standardisierte Elemente zu verwenden. Dabei ist unter anderem auf eigenständige Bedienbarkeit durch Rollstuhlfahrer zu achten.
- Bei Fußböden ist auf Rutschfestigkeit und reinigungsfreundliche Ausführung zu achten.
- Geflieste Bereiche sind bedarfsgerecht nach hygienischen und wirtschaftlichen Aspekten auszuführen. Dabei ist auf die Vorgaben der Gesundheitsämter zu achten.
- Bei der Planung und Ausstattung der Pflegebäder sowie der Bewohnerbäder für die Rollstuhlfahrer ist die DIN 18 040-2 R zu beachten. Sanitärobjekte sind grundsätzlich in Standardausführung auszuwählen. Sonderausstattungen sind entsprechend der Nutzeranforderungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuwählen. Auf die Richtlinie VDI 6000 Blatt 6 zur Ausstattung von und mit Sanitärräumen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche wird hingewiesen. Die Armaturen von Handwaschbecken, Duschen und Badewannen sind mit Temperaturbegrenzern auszustatten.
- Innenliegende Funktions- sowie Sanitärräume sind mit Entlüftungsanlagen nach DIN auszurüsten. Auch Sanitärräume mit Fenster, die durch Rollstuhlfahrer genutzt werden, sollten eine mechanische Entlüftung erhalten.
- Eine ausreichende natürliche Belichtung der intensiv genutzten Räume (Bewohnerzimmer, allgemeine Räume) ist mit der Planung zu sichern.
- Alle Bewohnerzimmer sowie Wohnzimmer sollten mit Antennenanschlüssen für den Rundfunk- und Fernsehempfang ausgerüstet werden. Inwieweit im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe individuelle Telefonanschlüsse, Briefkästen oder ähnliches vorgesehen werden, ist abhängig von der jeweiligen Einrichtungskonzeption. Bewohnerzimmer sind in der Regel ohne Waschbecken zu planen.
- Notrufanlagen sind im Regelfall für den vorgesehenen Personenkreis nicht sinnvoll (Abstimmung mit der Heimaufsicht). Bei Bedarf ist mit mobilen Funkgeräten eine Betreuung abzusichern (§ 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes).
- Eine Notstromversorgung ist im Regelfall nicht erforderlich. Für die Beleuchtung der Evakuierungswege sind Leuchten mit Einzelbatteriebestückung ausreichend.
- In Wohnstätten für chronisch psychisch Kranke sowie chronisch mehrfach Abhängigkeitskranke Menschen müssen ein Krisenzimmer sowie gesonderte Plätze vorgehalten werden, die die Sicherstellung im Einzelfall notwendiger, mit Freiheitsentziehung verbundener Unterbringungen und Maßnahmen nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleisten können.
- Der geschlossene Bereich in Wohnstätten für chronisch psychisch Kranke sowie chronisch mehrfach Abhängigkeitskranke soll mit einem kleinen Aufenthaltsraum und einem Krisen-/Krankenzimmer in Nähe des Dienst- und Aufenthaltsraumes für das Personal liegen, um die Betreuung während einer Belegung optimal wahrnehmen zu können. Darüber hinaus ist das Krisen-/Krankenzimmer auch für die fachärztliche Betreuung (medizinischer Konsultationsraum) zu nutzen.

Das Modellraumprogramm für 32 Plätze in einer Wohnstätte sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Anzahl Räume WS	Anzahl Räume WS KB	Anzahl Räume STW	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	Fläche pro Platz (in m <sup>2</sup> )
NF 1-6	Gruppenwohnraum	4	4	4		
	Essbereich/Küchenzeile (Wohnküche)	4		4		
	Essbereich	-	4			
	Gruppenküche	-	4			
	Einzelzimmer	16	-	30		
	Einzelzimmer (Rollstuhlf.)	16	32	2		
	Krisenzimmer mit Nasszelle			1		
	Dienstzimmer	2	2	2		
	Hauswirtschaftsraum	4	4	4		
	Gemeinschaftsraum	1	1	1		
	Küche mit Spüle	1	1	1		
	Vorräte/Getränke	1	1	1		
	Heimleiter	1	1	1		
	Personalaufenthalt	1	1	1		
	Therapieraum	1	1	1		
	Snoezelenraum	1	-	(1)		
	Hobbyraum/Werkraum	1	1	2		
	Wäschepflege / Trockenraum	1	1	1		
	Wäsche rein / Wäsche unrein (nur bei WS mit interner TS)	2				
	Gruppenlager	4	4	4		
	Archiv für Heimleitung/Verwaltung	1	1	1		
NF 7	Duschbad	8	-	15		
	Duschbad (Rollstuhlfahrer)	8	16			
	Gemeinschaftsbad (Pflegebad)	2	2			
	Personal-/Gästetoilette	2	2	2		
	Personalumkleideraum	2	2	2		
	Abstellraum (Fahrräder, Rollstühle; Gartengeräte etc.)	1	1	1		
TF	Hausanschluss/-technikraum	1	1	1		
VF	Verkehrsfläche					
NGF	<b>Gesamtfläche bei 8 Rollstuhlfahrern</b>				<b>1272</b>	<b>39,8</b>
NGF	<b>Gesamtfläche bei 16 Rollstuhlfahrern</b>				<b>1328</b>	<b>41,5</b>
NGF	<b>Gesamtfläche bei 32 Rollstuhlfahrern</b>				<b>1440</b>	<b>45,0</b>

## Ergänzende Hinweise für Wohnstätten für Kinder und Jugendliche

Für Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche wird ergänzend auf die Rahmenempfehlung zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen hingewiesen. Des Weiteren sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Gesamtfläche der Wohnstätte für Kinder und Jugendlichen soll der für Erwachsene vorgegebenen Größenordnung entsprechen. Das Raumprogramm für eine Wohnstätte für Kinder und Jugendlichen ist dabei auf die speziellen Bedürfnisse der Bewohner anzupassen und den Entwicklungsanforderungen der Kinder und Jugendlichen entsprechend zu gestalten.
- Die Flurbreite soll in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mindestens 1,80 Meter und in Treppenhäusern 1,30 Meter betragen. Bei Wohnstätten für Kinder empfehlen wir eine Treppenstufenhöhe von 16 Zentimeter.
- In Wohnstätten für Kinder ist die Anordnung der Bewohnerzimmer an einem Gruppenraum zulässig.

Die Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) sind bereits vorab (das heißt vor der Einreichung des Förderantrags bei der SAB) mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere

- bei WS für Erwachsene mit der Heimaufsicht, dem örtlichen Sozialhilfeträger (für Über-65-jährige), dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, dem SIB sowie der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde,
- bei WHKiJu mit dem Landesjugendamt, dem für den Einrichtungsstandort zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, dem SIB sowie der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde.

## Ergänzende Hinweise für Wohnstätten für chronisch psychisch Kranke und chronisch mehrfach Abhängigkeitskranke

Vom Träger der Einrichtung ist die Art der künftigen Wohnstätte und der zu betreuende Klientel darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Träger entsprechend dem Versorgungsvertrag verpflichtet ist, alle chronisch psychisch Kranken des Versorgungsgebietes einschließlich entlassener Maßregelvollzugspatienten in der Wohnstätte aufzunehmen.

Empfohlen wird eine durchschnittliche Größe für eine Sozialtherapeutische Wohnstätte von 32 Plätzen. Die Unterbringung sollte vorzugsweise in Wohngruppen zu jeweils circa acht Bewohnern erfolgen. Dabei ist auch ein behindertengerechter Ausbau für einen durchschnittlichen Anteil von zwei Rollstuhlfahrerplätzen für die Wohnstätte vorzusehen.

Das Prinzip der Gemeindenähe ist zu beachten. Den Besonderheiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist Rechnung zu tragen.

### 5.3 Außenwohngruppen (AWG)

#### a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes
- Sächsische Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten

#### b) Förderrichtwert

bis zu 61 200 Euro/Platz, davon bis zu 3 200 Euro/Platz für die Ausstattung

Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Grundfläche (NGF) von 30 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 48 960 Euro/Platz,
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 55 080 Euro/Platz.

#### c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Hinweisen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Außenwohngruppen sind ein spezielles Wohnangebot, das örtlich separat, jedoch in der Regel organisatorisch einer Wohnstätte (dem sogenannten Kernwohnheim) zugeordnet ist.
- Außenwohngruppen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass auch die Aufnahme von stark gehbehinderten Personen und Rollstuhlfahrern möglich ist. Über einen daraus resultierenden Mehrbedarf ist im Einzelfall zu befinden.
- Es sollten vorzugsweise Wohngruppenlösungen mit Einzelzimmern angeboten werden. Empfohlen wird eine Einzelzimmergröße von 14 Quadratmeter beziehungsweise von 16 Quadratmeter für Rollstuhlfahrer (ohne Vorflur/Eingangsbereich und Bad).

Das Modellraumprogramm für 6 Plätze in einer Außenwohngruppe sieht beispielsweise folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Anzahl der Räume	Fläche pro Platz (in m <sup>2</sup> )
NF 1-6	Wohnzimmer	1	
	Gruppenküche mit Essbereich	1	
	Einzelzimmer	5	
	Einzelzimmer (Rollstuhlf.)*	1	
	Hauswirtschaftraum/Wäsche	1	
	Lager / Abstellraum	1	
NF 7	Bad (Dusche/WC)	1	
	Bad (Rollstuhlfahrer)*	1	
	Toilette mit Waschtisch	1	
TF	Hausanschluss/-technikraum	1	
VF	Verkehrsfläche		
<b>NGF</b>	<b>Gesamtfläche</b>		<b>30,0</b>

Die Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) sind bereits vorab (das heißt vor der Einreichung des Förderantrags bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –) mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere mit

- der zuständigen Heimaufsicht,
- dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie
- mit der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde.

#### 5.4 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

##### a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist
- Modell-Bau-/Raumprogramm des Bundes, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in der aktualisierten Länderfassung
- Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist
- spezielle Verordnungen und Richtlinien zur Arbeitssicherheit in bestimmten Fertigungsbereichen

\* Fakultativ bei Außenwohngruppen für chronisch psychisch Kranke und chronisch mehrfach Abhängigkeitskranke.

##### b) Förderrichtwert

bis zu 45 300 Euro/Platz, davon bis zu 3 500 Euro/Platz für die Ausstattung

Aufgrund des Produktionsprofils sind Ausnahmen möglich. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage. Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Grundfläche (NGF) von 20 Quadratmeter/Platz zu Grunde.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 31 710 Euro/Platz (70 Prozent),
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 36 240 Euro/Platz (78 Prozent).

Für die Erstausstattung eines zusätzlichen Werkstattplatzes werden bis zu 1 250 Euro/Platz als fester Zuschuss gewährt.

Die Bundesagentur für Arbeit beteiligt sich mit 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben durch kapitalisierte Zinszuschüsse am Kapitalmarktdarlehen.

##### c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Hinweisen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- WfbM sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben für all die behinderten Menschen, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Bei der Zusammensetzung der WfbM ist durchaus eine Integration von Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten in einer Arbeitsgruppe denkbar. Jedoch benötigen insbesondere viele der chronisch psychisch Kranken/seelisch behinderten Menschen (cpK) für ihre weitere Rehabilitation ein spezielles Beschäftigungsangebot in einer WfbM. Dieses wird meist im Rahmen von CpK-Betriebsstätten vorgehalten. Die oben benannte Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten findet auch für derartige spezielle Angebote für chronisch psychisch Kranke Anwendung.
- Die Grundstücksgröße sollte circa 50 Quadratmeter/Platz betragen.
- Für das Verhältnis von einem Kubikmeter umbauten Raum (1 Kubikmeter BRI) zu einem Quadratmeter Bruttogrundfläche (1 Quadratmeter BGF) wird 4,8:1 empfohlen.
- Für Werkstätten sollte vorzugsweise eine eingeschossige Bauweise vorgesehen werden.
- Entsprechend dem WfbM-Netzplan für den Freistaat Sachsen sind Werkstattangebote bereits flächendeckend entstanden, allerdings sind diese gegebenenfalls noch durch Ersatz- oder Erweiterungsbauten dem Bedarf anzupassen.
- Die Planungen werden sich aufgrund des jeweils geplanten Produktionsprofils sowie aufgrund der Verschiedenheit der vor Ort vorhandenen Bausubstanz und den Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten in bereits vorhandenen baulichen Anlagen sehr different gestalten. Auf eine allgemeingültige tabellarische Übersicht zum Bauraumprogramm wird daher an dieser Stelle verzichtet, vielmehr wird auf die prinzipiellen Aussagen im Modell-Bau-/Raumprogramm verwiesen, das über den Technischen Berater beim

KSV/Integrationsamt oder die Sächsische Aufbaubank bezogen werden kann.

Die Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) sind bereits vorab (das heißt vor der Einreichung des Förderantrags bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –) mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere mit

- dem Kommunalen Sozialverband Sachsen bezüglich Kapazität und Refinanzierung,
- dem Technischen Berater für WfbM beim KSV bezüglich Inhalt und Darstellung des Bau-/Raumprogramms zur Umsetzung der technologischen Produktionsabläufe,
- der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen sowie
- der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde.

## 5.5. Förder- und Betreuungsbereich (FBB)

### a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

- § 136 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung

### b) Förderrichtwert

bis zu 59 200 Euro/Platz, davon bis zu 5 100 Euro/Platz für die Ausstattung

Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Grundfläche (NGF) von 28 Quadratmeter/Platz zu Grunde.

Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage. Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 47 360 Euro/Platz,
- Neubau mit überregionalen Plätzen bis zu 53 280 Euro/Platz.

### c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Hinweisen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Die Förder- und Betreuungsgruppe ist ein tagesstrukturiertes Förder- und Betreuungsangebot für erwachsene Schwer-, Schwerst- und/oder Mehrfachbehinderte, die nicht, noch nicht oder nicht mehr die Mindestanforderungen an die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen können.
- Grundsätzlich werden Förder- und Betreuungsgruppen „unter dem verlängerten Dach“ der Werkstatt für behinderte Menschen eingerichtet, das heißt, möglichst als ein Gebäudeflügel in der Nähe des Zentrums einer WfbM. Sollte im Ausnahmefall ein Förder- und Betreuungsbereich organisatorisch eigenständig oder an einer anderen Einrichtung untergebracht werden, dann ist vom Träger der Einrichtung konzeptionell

eine Kooperation mit der nächstliegenden WfbM vorzusehen.

- Bei der Flächenplanung ist zu prüfen, ob durch Nutzung von Räumlichkeiten in der benachbart gelegenen Einrichtung ausgewählte Räume für den Förder- und Betreuungsbereich nicht extra vorgesehen werden müssen, sondern mit genutzt werden können (Synergieeffekte).
- Förder- und Betreuungsbereiche sind grundsätzlich im Erdgeschoss anzurufen.
- Ein ebenerdiger Ausgang von den Gruppenräumen auf die Terrasse oder in den Garten ist vorzusehen.
- Die Gartenfläche sollte circa 8 Quadratmeter/Platz betragen. Sie ist als gesicherte Freifläche zu planen. Empfehlenswert ist eine natürliche Umgrenzung (Hecke). Die Gartenwege sollten zu Trainingszwecken aus verschiedenen Materialien gestaltet werden.

Das Modellraumprogramm für einen Förder- und Betreuungsbereich sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Fläche pro Platz (in m <sup>2</sup> )
NF 1-6	Gruppenräume mit Bewegungs-, Sitz-/Liege- und Küchen-/Essbereich	
	Ruheräume	
	Therapieraum zur Einzelförderung	
	Snoezelen	
	Terrasse (überdacht)	
	Hilfsmittelkeller / Abstellraum	
	Dienstzimmer	
	Hauswirtschaftsraum/ Wäsche	
NF 7	Bad	
	Personal-/Gästetoilette	
	Garderobenbereich	
	Abstellraum (Rollstühle)	
TF	Hausanschluss/-technikraum	
VF	Verkehrsfläche	
NGF	<b>Gesamtfläche</b>	<b>28,0</b>

Die Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) sind bereits vorab (das heißt vor der Einreichung des Förderantrags bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –) mit den zuständigen Behörden, abzustimmen, insbesondere mit

- dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie
- der örtlichen Brandschutz- und Baubehörde.

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunnersdorf

Vom 20. Februar 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Bannewitz, Schulstraße 6 in 01728 Bannewitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: DD32-0552/16/111) betrifft den vorhandenen Regenwasserkanal einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Bannewitz (Gemarkung Cunnersdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 30. März bis einschließlich 27. April 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 20. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Thräna und Borna

**Vom 20. Februar 2020**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumroda-Park 6 in 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: L32-0552/23/29, L32-0552/26/1 und L32-0552/26/2) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen Borna-Nord, Gerhard-Hauptmann-Straße und Pawlowstraße und die vorhandene Regenwasserleitung Thräna Leipziger Landstraße 16-19 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkungen Thräna und Borna) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 30. März bis einschließlich 27. April 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

## Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lde.sachsen.de/kontakt](http://www.lde.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 20. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen**

**Gemarkungen Zweinaundorf, Schönau Knautnaundorf,  
Möckern, Plagwitz, Schönefeld, Lausen, Meusdorf, Portitz,  
Plaußig, Sellerhausen, Leutzsch, Stötteritz, Liebertwolkwitz,  
Connewitz, Lindenthal, Mockau, Crottendorf, Paunsdorf,  
Leipzig, Holzhausen, Probstheida, Eutritzsch, Thekla, Lindenau,  
Großzschocher, Lößnig, Gohlis, Breitenfeld, Kleinzschocher**

**Vom 10. Februar 2020**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannisgasse 7/9, in 04103 Leipzig, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: L32-0552/23/16) betrifft die vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen und Wegerecht einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Leipzig (Gemarkungen Zweinaundorf, Schönau Knautnaundorf, Möckern, Plagwitz, Schönefeld, Lausen, Meusdorf, Portitz, Plaußig, Sellerhausen, Leutzsch, Stötteritz, Liebertwolkwitz, Connewitz, Lindenthal, Mockau, Crottendorf, Paunsdorf, Leipzig, Holzhausen, Probstheida, Eutritzsch, Thekla, Lindenau, Großzschocher, Lößnig, Gohlis, Breitenfeld, Kleinzschocher) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 30. März bis einschließlich 27. April 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Leipzig, den 10. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

**Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden  
Biogasanlage der Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG  
am Standort Arzberg Ortsteil Packisch**

**Gz.: 44-8431/2145**

**Vom 6. März 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG in 04886 Beilrode Ortsteil Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14 mit Datum vom 28. Februar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage am Standort 04886 Arzberg Ortsteil Packisch mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

**I. Entscheidung**

- 1.1 Der Firma Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG, Alte Züllsdorfer Straße 14, 04886 Beilrode, OT Zwethau wird unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und Nummer 7.1.8.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage am Standort 04886 Arzberg, Ortsteil Packisch, Betonstraße 1, Gemarkung Arzberg, Flur 11, Flurstücke 10/1 und 11/1 erteilt.
- 1.2 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Unterlagen für die wesentliche Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage in folgendem Umfang erteilt:
  - Errichtung und Betrieb eines (dritten) Blockheizkraftwerkes (BHKW 3) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 329 kW und einer elektrischen Leistung von 531 kW einschließlich zugehöriger betriebstechnisch notwendiger Anlagen
  - flexibler Betrieb der Verbrennungsmotoren zur Stromerzeugung aus Biogas innerhalb der bestehenden Bemessungsgrenze zur Stromeinspeisung
  - Die Feuerungswärmeleistung der zwei bestehenden BHKW-Motoren erhöht sich mit dem beantragten BHKW-Motor auf insgesamt 2 617 kW.
- 1.3 Die Genehmigung nach §§ 59, 63 in Verbindung mit § 72 der Sächsischen Bauordnung für die beantragten baulichen Maßnahmen ist gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Bestandteil dieser Genehmigung.
- 1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 27. Juni 2019, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 11. September 2019 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.
- 1.5 Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn der Betrieb der hiermit genehmigten Anlagenteile nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

1.6 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 27. März 2020 bis einschließlich 14. April 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: [https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art\\_param=664&q=1](https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1) einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 6. März 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grundhafte Erneuerung der Gleisschleife Kleinzsachachwitz inklusive barrierefreier Haltestellen für Bus und Bahn“

**Gz.: DD32-0522/1093**

**Vom 10. März 2020**

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat am 16. Januar 2020 für das Vorhaben „Grundhafte Erneuerung der Gleisschleife Kleinzsachachwitz inkl. barrierefreier Haltestellen für Bus und Bahn“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert wurden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, gestellt.

Für dieses Vorhaben, das der Anlage 1 Nummer 14.11 zu § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, zuzuordnen ist, wurde festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die UVP-Pflicht bestünde, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Das Vorhaben ist jedoch nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig, da Merkmale und Standort sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Zusammensetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Kernpunkt des Vorhabens ist die grundhafte Erneuerung der Gleisschleife Kleinzsachachwitz. Bauanfang ist hierbei in der Berthold-Haupt-Straße kurz vor dem Abzweig Hosterwitzer Straße und führt weiter in die Gleisschleife. Diese befindet sich im Dreieck zwischen Berthold-Haupt-Straße, Kurhausstraße und Freystraße. Das Vorhaben wird in insgesamt drei Bauphasen realisiert und umfasst neben dem Neubau der Gleisschleife auch den Bau barrierefreier Bus- und Straßenbahnhaltestellen, eines Endpunktgebäudes mit Fahrgastunterstand, Fahrradabstellanlagen sowie die Neuerrichtung der Fahrleitungsanlage, dabei wird eine Gesamtbauzeit von sechs Monaten veranschlagt. Es erfolgt ein bestandsnaher, grundhafter Ausbau des Fahrbahn-/Gleisbereichs der Gleisschleife einschließlich der Herstellung barrierefreier Halte-

stellen sowie der grundhafte Ausbau in der Kurhausstraße zwischen dem Knotenpunkt Kurhausstraße/Freystraße und der Berthold-Haupt-Straße. Die geplante Gleisschleife erhält eine bituminöse Fahrbahnneideckung. Gehwege und Grundstückszufahrten werden mit Betonsteinpflaster beziehungsweise ungebundenem Oberbau befestigt.

Mit der Baumaßnahme ergeben sich Verschiebungen von Gleisachsen und Haltestelleneinrichtungen. Die Gleisschleife wird im Bereich der Kurhausstraße als zweigleisige Strecke ausgeführt, jeweils mit einer barrierefreien Einstiegshaltestelle. Zudem erhält die Gleisschleife eine Ausstiegshaltestelle. Die Länge der Baustrecke für den Gleisbau beträgt circa 270 m. Die Einstiegshaltestellen haben eine Nutzlänge von 38 m beziehungsweise 42 m, die Ausstiegshaltestelle eine Nutzlänge von 42 m. Das Außengleis als befahrbares Gleis wird lediglich in Ausnahmefällen von der Straßenbahn benutzt und dient im Wesentlichen als Busersatzhaltestelle. Im Wendekreis der Gleisschleife wird zur Minimierung der Fahrgeräusche sowie zur Optimierung der fahrdynamischen Eigenschaften eine Gleisbogenschmieranlage eingebaut. Die stadtwärtige Bushaltestelle Freystraße wird als barrierefreies Haltestellenkap mit einer Nutzlänge von 20 m ausgebildet, die landwärtige Bushaltestelle Freystraße als Bedarfshaltestelle, wird lediglich bestandsnah erneuert, ein barrierefreier Ausbau erfolgt nicht.

Durch die Änderungen an den Gleisanlagen wird auch die Fahrleitungsanlage angepasst. Neue Stahlachtkantmaschen und eine Fahrleitung Ri 100 kommen zum Einsatz. Die Befestigung der Längsabspannungen und der Quertrageeinrichtungen erfolgt mittels direkt auf den Mast geschraubten Gelenkböcken. Die Entwässerung der Straßenbahngleise erfolgt über Schienenentwässerungskästen, welche an die Rillenschiene montiert werden. Oberflächenwasser wird im gesamten Baubereich in erneuerten beziehungsweise neuen Straßenabläufen gesammelt und größtenteils über Anschlussleitungen in den Mischwasserkanal der Stadtentwässerung Dresden abgeleitet. Am landwärtigen Bahnsteig der Berthold-Haupt-Straße wird das Oberflächenwasser in die angrenzende Grünanlage geleitet. Im Rahmen des Vorhabens wird das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden den Anlagenbestand verändern. Dazu plant das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden neben der Schlauchliner-Sanierung des Mischwasserkanals in der Kurhausstraße auch Rückbau und Ersatzneubau diverser Schächte sowie die Umbindung vorhandener Anschlussleitungen auf den neuen Mischwasserkanal in der Freystraße und der Kurhausstraße.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf ihre Erheblichkeit hin untersucht.

### **Schutzbau Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Das Untersuchungsgebiet ist durch Wohnbebauung mit einem guten Durchgrünungsgrad durch gebäudenahe Gärten und Grünanlagen gekennzeichnet. Die Anwohner des Plangebietes leben in einer ruhigen, durchgrünten Lage mit überwiegender Wohnnutzung. Die Berthold-Haupt-Straße ist durch ein geringes Verkehrsaufkommen von circa 1300 Fahrzeugen pro Tag charakterisiert. Durch den Baustellenbetrieb ist mit erhöhten Lärm- und Abgasbelästigungen zu rechnen. Bei sehr erschütterungsintensiven Arbeiten (wie zum Beispiel Ramm- und Verdichtungsarbeiten) sind Belästigungen durch Erschütterungen in den Wohngebäuden nicht ausgeschlossen. Durch diese Belastung werden Aufenthalts- und Wohnqualität vorübergehend eingeschränkt. Zudem kann es durch die Bauausführung zu Beeinträchtigungen durch Rauch, Ruß und Staub kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch als temporär zu betrachten und von der Bauphase abhängig. Im Ergebnis des Schallgutachtens wird festgestellt, dass der Schwellenwert der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist, von 70dB(A) am Tag nicht überschritten wird, die Überschreitung des Schwellenwertes von 60dB(A) in der Nacht an drei Gebäuden nicht der Baumaßnahme zuzuordnen ist. Das Vorhaben hat keine Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen zur Folge. Die Auswirkungen auf Feinstaub ( $PM_{10}$ ), Stickoxid ( $NO_2$ ) sowie auf das Stadtklima sind daher als gering einzuschätzen.

### **Schutzbau Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Bei dem Vorhaben handelt sich um einen Ausbau im Bestand, naturschutzrechtlich festgestellte Schutzbauwerden nicht tangiert. Störungs-, Schädigungs- und Tötungstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes treten nicht ein. Mögliche Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen gemindert. Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm (Verlärung, visuelle Reize et cetera) betreffen die Tierwelt im gesamten Bauabschnitt und können kurzfristig zur Vertreibung von Individuen führen. Nachhaltige Veränderungen sind jedoch über die Beendigung der Bautätigkeit hinaus nicht zu erwarten. Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die örtlichen Populationen besonders und streng geschützter Arten verbleiben im guten ökologischen Zustand. Die Grünfläche im Gleisdreieck der Baumaßnahme zeichnet sich durch hohen Bestand von Kiefern und einzelnen Laubhölzern aus. Die Gehölzstrukturen innerhalb der Grünanlage haben eine hohe Wertigkeit. Es werden fünf Straßenbäume für die Maßnahme gefällt, dadurch kann es zu Verlust von potentiellen Brutplätzen und Ruhestätten kommen, dieser Verlust wird jedoch durch Wiederherstellung gleichartiger Vegetationsstrukturen kompensiert. Baumneupflanzungen verbessern zudem die klimatische und lufthygienische Situation. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind über die Beendigung der Bautätigkeit hinaus nicht zu erwarten.

### **Schutzbau Fläche/Boden**

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Neuversiegelung von 317 m<sup>2</sup> bisher unversiegelter und teilversiegelter Flächen und einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen. Das geplante Vorhaben befindet sich dabei innerhalb eines Siedlungsbereichs; die Böden sind anthro-

pogen überprägt, das heißt, die natürlichen Bodenformen sind durch menschliche Einflüsse in ihrer ursprünglichen Form verändert und verdichtet. Aufgrund des hohen Sandgehaltes kann der Boden nur bedingt Wasser speichern und ist erosionsanfällig. Altlastenverdachtsflächen sind im Umgriff der Baumaßnahme nicht vorhanden, betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten. Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzbau Boden zeitlich befristet sind und damit nur zu geringen Einschränkungen des Bodenbaus beitragen.

### **Schutzbau Wasser**

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des pleistozänen Hauptgrundwasserleiters. Dabei liegt ein mittlerer Grundwasserflurabstand von etwa 5,5m bis 6,0m an. Die Grundwasserfließrichtung ist in Richtung zur nordöstlich fließenden Elbe gegeben. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Elbe und seiner Nebenflüsse. Schutzzonen für Trinkwassergewinnung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasser sind durch das Vorhaben ebenso nicht betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet – WSG WW Albertstadt/Saloppe; WSG WW Saloppe/Albertstadt – befindet sich in einer Entfernung von mehr als 600 m. Mit Bautätigkeiten im Bereich des anstehenden Grundwassers ist im Baubereich nicht zu rechnen. Der natürliche Schutz des Grundwassers ist im Plangebiet sehr gering. Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer unerheblichen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses durch zusätzliche Versiegelung und damit zu einer sehr geringen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist nicht zu erwarten, das Verbesserungsgebot erfüllt. Bei fachgerechter Bauausführung kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen zeitlich befristet sind. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

### **Schutzbau Luft und Klima**

Das Vorhaben befindet sich in einem städtisch geprägten Gebiet und das Lokalklima ist gegenüber Freilandverhältnissen mäßig überwärmtes. Das Makroklima ist durch seine Lage innerhalb des Klimaraumes der Elbtalniederungen gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um ein schwach kontinental geprägtes Klima, mit vorherrschend westlicher Windrichtung. Während der Bauphase sind, vor allem in Trockenzeiten, Verfrachtungen von Staub zu erwarten, die für die angrenzende Wohnbebauung und Biotoptypen Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Standortbedingungen und dadurch das Mikroklima werden jedoch nach Beseitigung der Verdichtungen in den Arbeitsräumen und nach der Einstellung des Baustellenverkehrs wieder dem gegenwärtigen Zustand entsprechen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzbauwesens Luft und Klima zur Folge haben wird und diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

### **Schutzbau Landschaft**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind sehr gering, erforderliche Bauarbeiten erfolgen hauptsächlich im Bestand. Die Grünanlage der Gleisschleife wird durch bauzeitliche Beanspruchung der randlichen Gebüschen beeinträchtigt. Zum Ausgleich werden Strauchflächen

nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Zudem erfolgen zum Ausgleich der in Anspruch genommenen Gebüschflächen Ersatzpflanzungen. Zum Einsatz kommen verschiedene klimaangepasste Baumarten mit unterschiedlichen Wuchsformen und -höhen. Es werden für die fünf zu fällenden Bäume ausreichend Ersatzpflanzungen vorgenommen. Insgesamt kann von einer Aufwertung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen führt zu einer umfangreichen Neugestaltung der Grünanlagen.

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Untersuchungsraum gibt es drei Kulturdenkmale, welche als Wohnhäuser dienen. Es handelt es sich um Villen und Mietshäuser in der Freystraße und in der Kurhausstraße, diese befinden sich jedoch außerhalb des Bauraumes. Eingriffe in denkmalgeschützte Gebäude sind nicht geplant.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Für darüberhinausgehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen nochmals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben.

#### **Gesamtabwägung**

Die Auswirkungen sind räumlich und – was das Baugeschehen betrifft – zeitlich eng begrenzt. Das Vorhaben löst keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Es ist anhand der vorgelegten schallgutachterlichen Stellungnahme auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung auf seine diesbezüglichen Umweltauswirkungen hin bewertbar. Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen, abfallwirtschaftlichen oder der Belange des Bodenschutzes bestehen nicht. Gleiches gilt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es berührt keine auf naturschutzrechtlicher Grundlage festgesetzten oder festgestellten Schutzgebiete. Die erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft können vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich. Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)) unter Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Dresden, den 10. März 2020

Landesdirektion Sachsen  
Claus-Peter Susok  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über eine Allgemeinverfügung zur Tierseuchenverhütung und  
-bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP)  
Errichtung einer "Wildschweinbarriere Süd und Dreiländereck"  
im Landkreis Görlitz  
(Klingewalde bis Zittau OT Hartau)**

**Vom 11. März 2020**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und Afrikanischen Schweinepest (Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 [BGBI. I Nr. 47 S. 2595]) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 18a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung, werden zum Schutz gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sachsen nachstehende weitergehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

1. Entlang der deutsch-polnischen Grenzlinie wird in nachfolgend beschriebenem Gebiet eine Wildschweinbarriere in Form eines weidezaunartigen, elektrisch geladenen Wildschweineabwehrnetzes, ergänzt mit Wildschweine vergrämenden Duftmarkierungen errichtet. Die Wildschweinbarriere erstreckt sich entlang der Lausitzer Neiße von **Klingewalde** bis **Zittau OT Hartau**. In den beiden nachfolgenden Übersichtskarten ist der Verlauf der Wildschweinbarriere durch eine hervorgehobene Linie gekennzeichnet.

a. Abschnitt Süd: Klingewalde bis Ostritz:



- b. Abschnitt Dreiländereck: Ostritz bis Zittau OT Hartau:



- Die Karte ist auf der Internetseite:  
<https://geoportal.sachsen.de/?map=5d9149e5-f581-4bfe-af95-c817ba0d38b8> abrufbar.  
 Die betroffenen Grundstücke sind in der beigefügten Anlage mit Gemarkung und Flurstück konkret bezeichnet.
2. Sie haben die Errichtung und Aufrechterhaltung der Wildschweinbarriere bis auf weiteres auf Ihrem Grundstück zu dulden.
  3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetz gilt.

4. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
  - Im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamt Görlitz, Georgewitzer Straße 58, 02708 Löbau
 eingesehen werden.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweis:** Für die Errichtung der Wildschweinbarriere entstehen den betroffenen Grundstückseigentümern keine Kosten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 11. März 2020

Landesdirektion Sachsen  
 Dr. Achterberg  
 Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

\* Die Flurstücke werden beim Zoomen angezeigt.

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der „1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung“ zwischen der Stadt Rodewisch und der Stadt Treuen

**Vom 20. Februar 2020**

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20. Februar 2020, Az.: 093.024-331-1-7-137034/2020 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rodewisch vom 21. November 2019 sowie des Stadtrates der Stadt Treuen vom 18. Dezember 2019 zugrunde. Das Einvernehmen der unteren Fachaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 20. Februar 2020 erteilt. Die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung in Kraft.

Plauen, den 20. Februar 2020

Landratsamt Vogtlandkreis  
Rolf Keil  
Landrat

# 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Auf der Grundlage der §§ 71 und 72 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsge setzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird fol gende 1. Änderungsvereinbarung geschlossen:

## § 1 Änderungsbestimmung

Die zwischen der

Stadt Rodewisch,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kerstin Schöniger

und der

Stadt Treuen,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Andrea Jedzig

Rodewisch, den 20. Dezember 2019

Kerstin Schöniger  
Bürgermeisterin

Treuen, den 19. Dezember 2019

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin

bestehende Zweckvereinbarung vom 29. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 52 vom 29. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

## § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Treuen hat im Verhältnis zur Stadt Rodewisch eine geringere Anzahl an Personenstandsfällen bei höherer Einwohnerzahl.

Diesem Umstand Rechnung tragend wird die Einwohnerzahl fiktiv mit einem Ausgleichsfaktor von 0,8 angepasst, so dass sich die zu erhebende Umlage entsprechend verringert.

Den Differenzbetrag trägt die Stadt Rodewisch.

Der Ausgleichsfaktor ist bei Veränderungen zu überprüfen.“

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

# **Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes**

**Vom 5. März 2020**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen verordnet:

## **§ 1**

Das durch Beschluss-Nummer 83/83 des Kreistages des Kreises Rochlitz am 7. Juli 1983 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet des „**Quellgebietes Mutzscheroda**“ (Nomenklatur-Schlüsselnummer T-5411214) mit seinen Schutzzonen I – III wird aufgehoben.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Freiberg, den 5. März 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat





---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

19. März 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.